

Correspondenzblatt

der

Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands.

Das Blatt erscheint
jeden Sonnabend.

Redaktion: **H. Umbreit,**
Berlin SO. 16, Engelufer 15.

Abonnementspreis
pro Quartal M. 1,50.

Inhalt:

	Seite		Seite
Streikerlasse in Ungarn	779	Arbeiterbewegung. Die Gewerkschaften und der Alkoholmißbrauch. — Der deutsche Kriegergraphenverband	786
Gesetzgebung und Verwaltung. Arbeitstammern, Arbeiterkammern und Gewerbegerichte. III. — (Schluß.) Arbeiterwitwen- und Waisenversicherung	782	Gewerbegerichtliches. Aus der Praxis des Proportionalwahlrechts	790
Wirtschaftliche Rundschau	784	Andere Organisationen. Aus der Praxis der katholischen Streifbruch-Mission	793
Soziales. Arbeiterentlassungen im Ruhrgebiet	785		

Streikerlasse in Ungarn.

Das ungarische Staatsstreich-Ministerium Tisza hat, dem Drängen der Scharfmacher nachgebend, zwei Streikverordnungen erlassen, deren Vorbild augenscheinlich der berüchtigte Puttkamerische Streikerlaß vom Jahre 1886 ist. Die ungarische Arbeiterklasse besitzt bis zum heutigen Tage noch kein gesetzlich gewährleistetes Koalitionsrecht. Die Polizei kann völlig willkürlich Lohnbewegungen dulden oder unterdrücken und den Arbeitervereinen insbesondere ist jede Vorbereitung und Führung von Lohnkämpfen untersagt. Die §§ 162 und 164 des Allgemeinen Gewerbegesetzes lauten:

„Verabredungen, mittelst welchen die Gewerbetreibenden bezwecken, daß sie durch Unterbrechung ihrer Geschäfte resp. Entlassung ihrer Gehülfen denselben schwerere Arbeitsbedingungen aufzotrohren, überhaupt ihre Löhne erniedrigen, oder durch welche die Arbeiter resp. Gehülfen sich bestreben, daß sie durch gemeinsame Arbeitseinstellung die Arbeitgeber zur Bewilligung höherer Löhne zwingen und im allgemeinen bessere Arbeitsbedingungen herauspressen, so auch alle Uebereinkommen, durch welche die Unterstützung derjenigen bezweckt wird, die an der erwähnten Verabredung festhalten, oder zur Schädigung derjenigen, die davon abstehen, haben keine Rechtsgültigkeit.“

„Wer bei den im § 162 erwähnten Verabredungen und dem Zustandekommen des Uebereinkommens zum Zweck der Vorbereitung oder Verwirklichung die Arbeitgeber oder Arbeiter resp. Gehülfen in der Ausübung ihres freien Willens durch Drohungen oder tätliche Insultationen hindert oder zu hindern sucht, kann, insofern laut Strafgesetz keine schwerere Strafe am Platze wäre, mit einer Geldbuße bis zu 300 fl. oder mit einer bis zu 30 Tagen andauernden Freiheitsstrafe bestraft werden.“

Fast kein größerer Arbeiterstreik vergeht, bei dem die Behörden nicht in der rigorossten Weise gegen die Streikenden vorgehen. Verhaftungen, Einkerkelungen und Abschiebungen in die Heimat waren an der Tagesordnung. Die brutale Unterdrückung des diesjährigen Eisenbahnerstreiks ist noch in frischem Angedenken. Aber keine Behörde rührte sich gegen die großen Massenaustrittsperrungen, die jüngst die Bauarbeit-

geber in Szene setzten, um die Arbeiterorganisationen zu unterdrücken und die Regierung zum Erlaß eines Anti-Gewerkschaftsgesetzes zu ermuntern. Dafür trat das Unternehmertum immer lechter auf. Der Verein der ungarischen Eisenwerke und Maschinenfabriken verlangte von der Regierung, daß sie die Gewerkschaften unter Polizeiaufsicht stelle, die Verwendung ihrer Gelder kontrolliere, ihnen die Arbeitsvermittlung entziehe und ihnen die Anstellung „bezahlter Individuen“ verbiete, sowie gegen die „geheimen Machinationen“ derselben durch Auflösung einschreite. In gleicher Weise wurde die Regierung von der Handels- und Gewerbe-kammer, vom Landesindustrieverein und von der Gewerke-korporation bestürmt, — kurz, das Scharfmachertum auf der ganzen Linie machte gegen die Gewerkschaften mobil und verlangte neue Knebelungsparagraphen gegen dieselben. Die Antwort der Regierung bilden zwei Erlasse des Ministerpräsidenten und des Handelsministers, die den Streik als ein berechtigtes und gesetzliches Mittel anerkennen, dagegen auf die Streikenden die behördlichen Schergen hezen. Ganz wie in Deutschland, wo es ebenfalls heißt: Das Koalitionsrecht ist gewährleistet, aber wer davon Gebrauch macht, wird bestraft.

Doch lassen wir die beiden Erlasse selber reden:

I.

„Die mit der uneinbringlichen Schädigung des ganzen Landes und in erster Reihe der Arbeiterklasse selbst einhergehende häufige Störung der gewerblichen Tätigkeit, welche die in neuerer Zeit immer mehr um sich greifenden Streikbewegungen hervorgerufen haben und auf welche ein beträchtlicher Teil der Munizipien meine Aufmerksamkeit im Wege von Repräsentationen richtet, bürden den Schultern der öffentlichen Behörden, der Regierung und der ganzen Gesellschaft wichtige Agenden auf. Mit Betrübnis muß jeder wahre Freund des Arbeitervolkes wahrnehmen, daß so viele Arbeiterhände ohne gebieterische Notwendigkeit die Werkzeuge der erwerbenden Arbeit niederlegen und die gewissenlose Agitation, welche breite Schichten unserer Arbeiterklasse auf die verhängnisvolle schiefe Ebene geführt hat,

Plätzen ihre Streikposten aufstellen, um etwaige Arbeitswillige durch alle Mittel sanfter Ueberredung ganz, wie sie es bei streikenden Arbeitern so oft beobachten konnten, vom Streikbruch zurückzuhalten. Und nun gar erst, wenn sie aus diesem Streik die Lehre ziehen, daß eine dauernde gewerkschaftliche Organisation, ein Centralverband notwendig ist, um die Lage der Polizei- und Sicherheitsbeamten wirksam zu heben und den Einzelnen gegen Uebergriffe seiner Vorgesetzten zu schützen. Dahin wird's nun wohl die Münchener Polizeidirektion nicht kommen lassen. — Jedenfalls zeigen diese Vorträge aber, daß auch der Polizeibeamte sich schließlich einmal als Mensch und Staatsbürger fühlt, der Menschenwürde und Staatsbürgerrechte für sich in Anspruch nehmen darf und dem System, das ihn zum Werkzeug blinder Gewalt degradiert, den Handschuh vor die Füße wirft. Und es sollte ferner den Polizeibeamten auch lehren, was der Arbeiter empfindet, den dieses System in der Ausübung seiner Rechte hindert und ihn gleich einem Verbrecher in Gewahrsam führt. Der Arbeiter, der gestern als Streikführer eingeliefert wurde, ist der Lehrmeister dessen, der ihn auf Geheiß seiner Vorgesetzten festnahm.

Kartelle und Sekretariate.

Die Errichtung eines Arbeitersekretariats beschloß das **Barmer Gewerkschaftskartell** unter Ablehnung des Vorschlags, ein gemeinsames Sekretariat für Elberfeld-Barmen anzubahnen. Es soll vom 1. Januar 1905 ab ein Extrabeitrag von 2 Pf. pro Woche erhoben und das Sekretariat am 1. April 1905 eröffnet werden. — Zu der in Nr. 45 des „Corr.-Bl.“ mitgeteilten Meldung eines Parteiorgans, daß in Hof die Errichtung eines Arbeitersekretariats beschlossen worden sei, wird uns von dortiger zuständiger Seite berichtet, daß weder eine bezügliche Gewerkschaftsversammlung stattgefunden, noch ein solcher Plan vorgelegen habe oder ein Beschluß gefaßt sei. Die Mitteilung beruht wahrscheinlich auf Verwechslung eines Städtenamens.

Mitteilungen.

An die Gewerkschaftsvorstände, Kartelle und Agitationskommissionen!

Nochmals bringen wir zur Kenntnis, daß das unterzeichnete Comité es als seine Aufgabe betrachtet, die obengenannten Körperschaften bei der Agitationsarbeit für die Arbeiterinnen zu unterstützen, um dieselbe planmäßiger als bisher zu fördern.

Es war einem großen Teil der Gewerkschaften bisher nicht möglich, die sich auf die Arbeiterinnenagitation beziehenden Beschlüsse des vierten Gewerkschaftskongresses (siehe Protokoll S. 112, Resolution Tief und 116, Antrag Rudolph) zu erfüllen. Zum Teil waren die beschränkten Mittel einiger Gewerkschaften daran schuld und andererseits sind viel zu wenig agitatorisch tätige Frauen vorhanden und mußte daher die zu leistende Arbeit von den wenigen, die sich der Sache widmen, verrichtet werden.

Da eine Einheitlichkeit im Arrangement der Agitationsversammlungen usw. nicht bestand, so konnten oft dringende Fälle nicht erledigt werden, während wiederum zu verzeichnen war, daß in manchen Gegenden und Orten in einer Woche, ja oft an einem Tage, mehrere Referentinnen von auswärts zusam-

mentrafen oder einander ablösten. Dagegen brauchte bei richtiger Einteilung der Arbeit niemals etwas zurückgestellt zu werden und Geld und Zeit der einzelnen Organisationen und Personen könnte gespart werden.

Um den Uebelstand, der eine bedeutende Erschwerung der Arbeiterinnenagitation ist, zu beseitigen, haben sich die Frauen zur gemeinsamen Arbeit vereinigt. Die Tätigkeit der Kommission soll sich aber nicht nur auf Abhaltung von Gewerkschaftsagitationsversammlungen erstrecken, sondern jede Art der notwendigen Kleinarbeit umfassen. Die Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands hat bereitwillig einen Raum zur Verfügung gestellt, in welchem die erforderlichen Materialien aufbewahrt und die schriftlichen Arbeiten erledigt werden können. Hier wird auch an allen Wochentagen, mit Ausnahme des Sonnabends, von 5—7½ Uhr ein Mitglied der Kommission anwesend sein, um an die Arbeiterinnen Auskünfte zu erteilen und Aufträge für Agitation entgegenzunehmen.

Wir ersuchen Protokolle und Fachblätter an das Bureau zu senden, damit das für die Agitation nötige Material für die Werkstübensitzungen und Versammlungen stets zur Hand ist. Mitteilungen und Anfragen sind zu richten an das

Gewerkschaftliche Frauenagitationskomité,
Berlin SO. 16, Engelufer 15, IV.

Unterstützungs-Vereinigung der in der modernen Arbeiterbewegung tätigen Angestellten.

Zur Mitgliedschaft haben sich gemeldet:

Berlin:	Prezang, Ernst, Redakteur. Anoop, Friedrich, Angestellter des Verbandes der Schneider.
Breslau:	Ziegler, Julius, Angestellter des Verbandes der Bäcker.
Dejjau:	Jenthe, Gustav, Expedient.
Dortmund:	Frank, Wilhelm, Angestellter des Verbandes der Brauer.
Essen:	Bränder, Carl, Angestellter des Metallarbeiter-Verbandes.
Hamburg:	Egel, Martin, Angestellter des Verbandes der Brauer.
Hannover:	Weißner, Friedrich, Angestellter des Verbandes der Maurer.
Kassel:	Müller, Ernst, Expedient.
Karlsruhe:	Trierer, Hans, Angestellter des Verbandes der Brauer.
Krefeld:	Reimes, Wilhelm, Angestellter des Verbandes der Textilarbeiter.
Leipzig:	Stöcklein, Joh. Eduard, Angestellter des Verbandes der Brauer.
Magdeburg:	Häusen, Louis, Angestellter des Verbandes der Metallarbeiter.
Nürnberg:	Brüggenmann, Bernhard, Angestellter des Verbandes der Textilarbeiter.
Posen:	Baert, Eduard, Angestellter des Verbandes der Brauer.
Regensburg:	Schrems, Oswald, Angestellter des Verbandes der Brauer.

Einwendungen gegen die Aufnahme der Genannten sind innerhalb 14 Tage nach dieser Veröffentlichung an Rob. Schmidt, Berlin SO. 26, Raunynstr. 40, zu senden.

Findet der Arbeiter, daß die festgesetzten Arbeitsbedingungen nicht mehr entsprechen und will er sich bessere Bedingungen schaffen, hat er das Recht, entweder auf Grund § 92 des Gesetzes oder auf Grund der Arbeitsordnung beziehungsweise auf Grund der zwischen ihm und dem Arbeitgeber zustande gekommenen Vereinbarung zu kündigen und nach Ablauf der Kündigungsfrist, also rechtswidrig, gleichviel, ob allein oder infolge Vereinbarung massenhaft verläßt, der § 159 des G.-A. XVII. vom Jahre 1884 in Anwendung zu kommen hat. Der berufene Paragraph ist natürlich jedem einzelnen Arbeiter gegenüber separat anzuwenden, und ist bei jedem einzelnen Arbeiter separat festzustellen, ob er den gegenseitig zustande gekommenen Arbeitsvertrag verläßt hat. Ein massenhaftes Verfahren kann in diesem Falle nicht angewendet werden.

Hieraus folgt, daß gegenüber jenem Arbeiter, der entgegen dem § 92 der Arbeitsordnung oder der Vereinbarung die Arbeit mit Umgehung der Kündigungsfrist, also rechtswidrig, gleichviel, ob allein oder infolge Vereinbarung massenhaft verläßt, der § 159 des G.-A. XVII. vom Jahre 1884 in Anwendung zu kommen hat. Der berufene Paragraph ist natürlich jedem einzelnen Arbeiter gegenüber separat anzuwenden, und ist bei jedem einzelnen Arbeiter separat festzustellen, ob er den gegenseitig zustande gekommenen Arbeitsvertrag verläßt hat. Ein massenhaftes Verfahren kann in diesem Falle nicht angewendet werden.

Gegewärtige Verordnung tritt sofort in Kraft und gleichzeitig verlieren alle mit diesem in Gegensatz stehenden früheren Verordnungen ihre Rechtskraft. Für das Verfahren bei Anwendung des § 159 des Gewerbegesetzes ist mein am 8. Juni l. J. unter Zahl 10993/VII erlassenes Rundschreiben maßgebend.

Die beiden Erlasse kennzeichnen die ungarische Regierung in ihrer ganzen Hilflosigkeit gegenüber den Massenstreiks. Sie, die ohne die geringsten Skrupel das Streiklager der Eisenbahner durch Militär umzingeln und aufheben ließ und die sich schneidig bei ihrem jüngsten Verfassungsbruch über die Grundrechte der Nation hinwegsetzt, vermag trotz allen Drängens der Scharfmacher nicht darüber hinwegzukommen, die ihr verhassten Streiks als natürliche Erscheinung des wirtschaftlichen Lebens anzuerkennen. Sie ist außer stande, dieselben zu verbieten. Dieses Eingeständnis der Regierung ist für die ungarische Arbeiterklasse angefaßt der wenig gesicherten Rechtsverhältnisse nicht ohne Wert; es legitimiert den Streik als eine durchaus berechtigte Handlung gegenüber den Unternehmern und solchen Behörden, die bisher gewohnt waren, jede Arbeitseinstellung als Aufruhr und Meuterei zu behandeln und, anstatt dessen Verlauf ruhig abzuwarten, ihm mit allen zu Gebote stehenden Mitteln zu unterdrücken. Das Selbstvertrauen der Arbeiter muß wachsen, wenn sie sich ihres guten Rechts auf die Arbeitseinstellung bewußt werden.

Aber alle schönen Redewendungen und platonischen Anerkennungen täuschen die Arbeiter nicht über den wahren Inhalt der beiden Erlasse hinweg, der nichts anderes bezweckt, als die vorher als natürliche Erscheinung des wirtschaftlichen Lebens gerechtfertigten Streiks durch rigorose Anwendung nebensächlicher Gesetzesbestimmungen tatsächlich unmöglich zu machen. Der Kontraktbruch jedes einzelnen Arbeiters soll genau ermittelt und gesetzlich verfolgt werden. Jede Vermögensschädigung eines Arbeitgebers, jede Einwirkung auf die freie Entschliebung eines Arbeitswilligen soll ausgeforscht, aufgedeckt und geahndet werden. Und nicht bloß die Behörden werden angewiesen, strengstens ihre Pflicht zu erfüllen, sondern die Regierung fordert geradezu öffent-

lich zur Organisation eines förmlichen Denunzianten-, Spitzel- und Pinkerton-Anwesens auf, um die Behörden darin wirksam zu unterstützen. Eine förmliche Hezjagd auf „Elemente, welche die Arbeiter zu ungegesetzlichen Handlungen verleiten“, d. h. auf die Streikleiter, soll in jedem Falle platzgreifen, und schließlich ermächtigt der Ministerpräsident die Behörden noch ausdrücklich, „wenn es sein muß“, zu den strengsten Mitteln zu greifen. Wer erinnert sich dabei nicht der häufigen Gendarmen- und Militäraufgebote, den noch heute in Ungarn üblichen Mitteln der Streikunterdrückung, von denen die amtliche Presse stets im trockenen Stil meldete: „Das Militär mußte von der Waffe Gebrauch machen.“ (?) Das alles soll also nach wie vor Rechtens sein, trotz der Anerkennung der Streiks als natürliche Erscheinung des modernen Wirtschaftslebens und trotz der Verteuerung, daß an eine Einschränkung des Streikrechts nicht gedacht werde und nicht gedacht werden dürfe. Ob ein Streik unter peinlichster Innehaltung aller einzelnen Arbeitsordnungen und Kündigungs Vorschriften jemals mit Erfolg begonnen werden kann (man muß wissen, daß das ungarische Unternehmertum mit Vorliebe langfristige Arbeitsverträge abschließt) und ob er ohne Vermögensschädigung des Arbeitgebers geführt werden kann, darüber gibt sich die Regierung keinerlei Rechenschaft. Der Hinweis auf diese Bestimmungen genügt indes, die Behörden zu dem eifrigsten Vorgehen gegen die Arbeiter aufzutadeln. Die Anwendung der Kontraktbruchbestimmungen ist vor allem deswegen rigoros, weil das Unternehmertum bei der ungenügenden Organisation der Arbeiter den letzteren durch willkürliche Außerachtlassung vertraglicher Verpflichtungen das allerjüngste Beispiel gibt und dadurch die Arbeiter zu derselben Gleichgültigkeit geradezu verleitet. Gegen den vertragsbrüchigen Unternehmer findet der Arbeiter, wenn er überhaupt den Mut hat, sein Recht geltend zu machen, selten einen Richter. Aber der Strafrichter darf sich keinen Fall von Kontraktbruch eines Arbeiters entgehen lassen.

Und was den angeblichen Terrorismus der Arbeiter betrifft, so weiß man aus der Praxis der deutschen Behörden und Gerichte zur Genüge, was alles als terroristisch geahndet wird. Die Klassenjustiz in Ungarn arbeitet nach derselben Schablone. Sie drückt bei den Noheiten der Ausbeuter, die die Arbeiter mit Mißhandlungen trafikieren, beide Augen zu, während ihre empfindsame Fürsorge für die Streikbrecher kein hartes Wort duldet. In Gherthyaniget streifen die Arbeiter eines Eisenwerkes; sie führen Beschwerden, daß sie mit Stößen, Ohrfeigen und Blutigschlägen behandelt werden, wenn sie sich keine vertragswidrigen Abzüge gefallen lassen wollen. Und die Regierung weist auf Verlangen des Verbandes der Eisenwerke die Behörden an, mit den strengsten Mitteln gegen die Kontraktbrüchigen und terroristischen — Arbeiter einzuschreiten. Das nennt Herr Tisza die Sicherung des sozialen Friedens.

Man sieht daraus, daß an dem bestehenden System in Ungarn nichts geändert wird. Auch die ganze Serie von Verfügungen, die Tisza ankündigt, um die Grundlagen einer besseren Zukunft zu legen, ändern nichts daran, daß die ungarische Arbeiterklasse nach wie vor rechtlos ist, des wichtigsten Rechts beraubt bleibt, dessen moralische Anerkennung selbst ein Staatsstreicher Tisza nicht umgehen konnte. Die Arbeiterklasse wird sich daher

schädigt die ungarische Industrie, beeinträchtigt das Vermögen der Nation und häuft vor allem über den Arbeiter Leiden, Entbehrungen und Elend. Ich kann es daher nur würdigen, wenn die Municipien ihre Aufmerksamkeit auf diese Frage lenken und als die öffentlichen Behörden des Landes und die berufenen Exponenten der Gesinnung der ungarischen Gesellschaft begrüße ich sie mit Sympathie in dem Bestreben, der Regierung des Landes bei der Sanierung dieser krankhaften Erscheinung hilfreiche Hand zu bieten.

Ich muß jedoch aufrichtig sagen: wir befänden uns auf falscher Fährte, wenn wir die Sanierung im Verbote oder gar in der Abndung der massenhaften Arbeitseinstellung suchen würden. Die vertragsmäßig übernommene Arbeit muß jedermann erfüllen, aber jedermann kann frei beschließen, daß er die Arbeit unter gewissen Bedingungen übernimmt und niemand kann zur Uebernahme einer solchen Arbeit gezwungen werden, deren Bedingungen er nicht befriedigend findet. Unter den Verhältnissen der Großindustrie kann dieses Recht für den Arbeiter nur so verwirklicht werden, wenn er die Verweigerung der Arbeitsübernahme im Einvernehmen mit einer je größeren Zahl seiner Geschäftsführer beschließt, und eine solche, auf die Bedingungen der Arbeit gerichtete Verabredung ist ein berechtigtes und gezieltes Mittel des heutigen wirtschaftlichen Lebens, und den Arbeiter dieses Mittels berauben hieße ihn dem Arbeitgeber gegenüber schuklos machen. Zudem das Gewerbegesetz die Verabredungen für ungültig erklärt, will es damit nicht die massenhaften Arbeitseinstellungen verbieten, sondern nur jenem Prinzipale Geltung verschaffen, daß die Arbeitseinstellung der Ausfluß der freien Entscheidung jedes einzelnen Arbeiters sei, daß zur Einhaltung einer solchen Verabredung niemand gezwungen werden könne, und daß jeder Arbeiter — ohne Rücksicht darauf, ob er an einer solchen Verabredung teilgenommen hat oder nicht — freier Herr seiner Entscheidung bleibe und in Arbeit treten könne, wann immer er dies für gut befindet.

Auf die Verhältnisse der gewerblichen Arbeit kann auch jene Bestimmung des G.-A. II vom Jahre 1898 nicht angewendet werden, welche die Weigerung kontraktlich verpflichteter Arbeiter, den Vertrag zu erfüllen, oder die Verletzung zur Nichterfüllung des Vertrages abndet. Wie ich oben erwähnt, muß die kontraktlich übernommene Arbeit erfüllt werden. Die Verweigerung solcher Arbeit, zu welcher der Betreffende sich verbunden oder die er kontraktlich übernommen hat, ist im engeren Sinne des Wortes kein Streik, sondern Kontraktbruch, Verweigerung der Pflichterfüllung, welche mit Recht die volle Strenge des Gesetzes nach sich ziehen kann. Aber daraus, daß dieses Vergehen geahndet wird, folgt durchaus nicht die Berechtigung solcher Bestimmungen, die den Arbeiter beim Arbeitsantritt in dem Bestreben, seine Arbeitsbedingungen festzustellen, lähmen wollen. Das Verbot- und Strafrecht des Staates und der Behörden kann sich nur darauf erstrecken, alle jene Handlungen der den Arbeitsantritt verweigernden Arbeiter zu verhindern und zu ahnden, die gegen die Person- und Vermögenssicherheit des Arbeitgebers oder der arbeitswilligen Arbeiter gerichtet sind oder aber die Arbeiter in ihrer freien Entscheidung beschränken wollen.

Der größte Teil der Streiks ist mit solchen Erscheinungen verbunden. Es ist daher in erster Reihe Aufgabe der Behörden und der interessierten gesellschaftlichen Kreise, die verbotenen Handlungen auszuforschen, anzuzeigen, aufzudecken und zu ahnden. Meinerseits erbitte ich in dieser Richtung die Hilfe der Gesellschaft und fordere, daß die Behörden diese ihre Pflicht strengstens erfüllen. Ich erwarte, daß jede Lokalbehörde — wenn es sein muß, auch mit den strengsten Mitteln — die Sicherheit der Person und des Vermögens wahr und jedermann vor allerlei terro-

ristischen Versuchen schützt, die ungesetzlichen Handlungen ahndet und die Elemente, welche die Arbeiter zu solchen ungesetzlichen Handlungen verleiten, vermöge ihres gesetzlichen Rechtes entfernt.

Wenn die Behörde diesen Pflichten nachkommt und bei den interessierten gesellschaftlichen Kreisen die nötige Unterstützung findet, so wird jene Zauberkrast der aufreizenden Elemente, welche die Masse der Arbeiter, oft gegen ihre bessere Einsicht, in zwecklose Kämpfe mit sich reißt, mit einem Schlage beseitigt sein. Aber den Arbeiter selbst kann man jenes Rechtes, bei Arbeitsantritt sein Interesse nach eigener Einsicht zu wahren, in einem freien Staate nicht berauben, und die vollständige Behebung der im Streik ruhenden Schäden und Gefahren ist von jener ganzen Reihe von Verfügungen zu erhoffen, welche das materielle, geistige und moralische Niveau der Arbeiter zu heben, sie von dem Einfluß der an ihnen schmarokenden Agitatoren auf diesem Wege zu befreien und die sicheren Grundlagen des sozialen Friedens niederzulegen berufen sind.

Diese Frage verdient die hingebende, rastlose Tätigkeit aller zum Zusammenwirken berufenen Faktoren. Die Regierung wird alles daran setzen, um mit einer ganzen Serie der hierauf gerichteten Verfügungen die sicheren Grundlagen der besseren Zukunft niederzulegen, und sie rechnet auf diesem Gebiete vertrauensvoll auf die nachdrückliche Unterstützung der Municipien und der ganzen ungarischen Gesellschaft.

Budapest, den 22. Oktober 1904.

Lisa:

II.

Der Handelsminister Hieronymi an die Behörden über das Verfahren bei gewerblichen Streiks:

„Die Arbeitseinstellungen der gewerblichen Arbeiter haben in letzter Zeit zum Nachteil der Arbeitgeber und Arbeiter sehr große Dimensionen angenommen. Nachdem das Verfahren der Gewerbebehörden gegenüber den massenhaften Arbeitseinstellungen in den verschiedenen Teilen des Landes von einander abweichend ist, halte ich es für notwendig, zur Sicherung der einheitlichen Handhabung dieser Angelegenheit über das Wesen der Arbeitseinstellung (Streik) und das ihnen gegenüber zu befolgende Verfahren die Gewerbebehörden in folgendem zu informieren:

Das Bestreben der Arbeiter, möglichst günstige Arbeitsbedingungen zu erreichen, ist eine solche natürliche Erscheinung des wirtschaftlichen Lebens, die man verhindern oder beschränken nicht kann und nicht darf. Es ändert hierin auch der Umstand nichts, wenn die Arbeiter dieses Bestrebens durch auf Verabredung basierende massenhafte Arbeitseinstellung zu machen suchen, vorausgesetzt, daß dieses Vorgehen die bestehenden Gesetze und gesetzlichen Verfügungen nicht verletzt.

Für das Arbeitsverhältnis, sowie für die Arbeitsbedingungen ist der G.-A. XVII. vom Jahre 1884 und insbesondere dessen §§ 88, 92, 93, 94 und 95, sowie die auf Grund des § 113 des zitierten Gesetzes verfaßte Arbeitsordnung und schließlich die auf Grund des § 88 dieses Gesetzes zwischen Arbeitgebern und Arbeitern zustandegekommene Vereinbarung maßgebend.

Da die Festsetzung der Arbeitsbedingungen auf der individuellen Entscheidung der beiden Kontrahenten, also des Arbeitgebers und des Arbeiters, beruht, so werden für die unrechtmäßige Auflösung des kontraktlich festgesetzten Arbeitsverhältnisses die Arbeitgeber im Sinne des Gewerbegesetzes individuell verantwortlich gemacht. Der Arbeiter kann bei Schließung des Arbeitskontraktes respektive bei Annahme der Arbeitsbedingungen nach freiem Willen verfahren, ist aber ein kontraktliches Verhältnis zustande gekommen, so ist dasselbe für beide Teile gleichmäßig bindend. Es ist daher offenkundig, daß der Arbeiter kein Recht hat, den durch gegenseitiges Uebereinkommen zustande gebrachten Arbeitskontrakt während dessen Gültigkeit und Dauer einseitig aufzulösen und die Arbeit nach Belieben wann immer einzustellen.

werden sofort die einseitigen Arbeitgeberkammern von der Entscheidung der Arbeitskammer in hohem Grade abhängig; zugleich verlieren ihre extremen Scharfmacherkündigungen an Durchschlagkraft gegenüber den gemeinsamen Kundgebungen der Arbeitskammer. Auch muß es Sache der Gesetzgebung sein, alle öffentlich-rechtlichen Befugnisse, die bisher diesen Arbeitgebervertretungen gewährt waren, auf die Arbeitskammern zu übernehmen; insbesondere sind die Handwerkskammern dieser behördlichen Stellung zu entkleiden und zu bloßen Organen der Meinungsäußerung der Handwerkerkreise zu reduzieren. Naturgemäß werden ja diese reinen Arbeitgeberkammern die Centren aller Scharfmacherbetreibungen des Unternehmertums bilden; ihres öffentlichen Einflusses entkleidet, sind sie dann aber weniger gefährlich und ihr Wert vermindert sich in gleichem Maße, als die Bedeutung der Arbeitskammern zunimmt. In letzteren konzentriert sich die Kraft aller fortschrittsfreundlichen Kreise, der Gewerkschaften wie der die Sozialreform nicht blindlings ablehnenden Unternehmer. Die Praxis der Gewerbegerichte beweist, daß paritätische Vertretungen die einem Zusammengehen mit den Arbeitern geneigteren Arbeitgeber an sich ziehen, die Scharfmacher dagegen abstoßen; die letzteren finden in dieser gemeinsamen Beratung eben nicht ihre Rechnung. Auch die Arbeitskammern werden sich nach und nach die gleiche Vertretung sichern, und es wird gut sein, diese Tendenz zu verstärken durch Angliederung der Einigungsämter und Tarifämter an diese Kammern. Diese den Scharfmachern besonders verhassten Einrichtungen würden ihre Abneigung gegen die Kammern erhöhen und das Feld für Kräfte freimachen, denen ernstlich an sozialer Arbeit gelegen ist. Die Gegner der Sozialpolitik werden in den reinen Arbeitgeberkammern isoliert, mit denen die Arbeitskammern den Kampf ruhig aufnehmen können. Mögen sie dort ihr Gift verspritzen, bis sie daran zugrunde gehen. Sicherlich werden scharfe Kämpfe mit diesen Unternehmervertretungen und mit den Regierungen nicht ausbleiben und an Konfliktstoff wird es den Arbeitskammern nicht mangeln. Aber darf uns dies veranlassen, die Legalität und Macht der Arbeitgeberkammern ohne weiteres anzuerkennen und auf jeden Versuch ihrer Beseitigung zu verzichten? Sie müssen entwertet und beseitigt werden, weil sie Organe der reaktionären Interessenherrschaft einer Klasse sind, die der sozialen Umgestaltung hindernd im Wege stehen. Man kann sie aber nicht beseitigen durch neue, einseitige Klassenorgane, sondern durch Organe auf der höheren Stufe der paritätischen Vertretung. Sie sind reaktionär, wie die Herrenhäuser und Ersten Kammern im System der Volksvertretung, und müssen wie diese bekämpft und zurückgedrängt werden, mögen sie auch wie diese ihrer Beseitigung den zähesten Widerstand entgegensetzen.

Endlich erblicken nicht wenige in den reinen Arbeiterkammern das Ideal der legitimen Vertretung der Gewerkschaften. Sie erwarten, daß die Gesetzgebung die gewerkschaftlichen Organisationen zu Wahlkörpern für diese Kammern erhebt und die Nichtorganisierten von der Wahl ausschließt. Auch in sozialpolitischen Kreisen hat dieser Gedankengang bereits Zustimmung gefunden. So empfiehlt der Gewerbeinspektor Dr. Fuchs eine Förderung der Gewerkschaften durch die ausschließliche Wahlbeteiligung der Angehörigen derselben; er will aber auch die christlichen Gewerk-

schaften, Gewerbevereine, evangelischen und katholischen Arbeitervereine, Arbeiterbildungsvereine an der Wahl teilnehmen lassen. In Frankreich hat Millerand die korporative Wahl zu den Arbeitsräten bereits eingeführt; in Deutschland bietet das Wahlrecht der Innungen zu den Handwerkskammern ein Analogon.

So bestehend ein solches korporatives Wahlrecht auf den ersten Blick aussehen mag und so erwünscht eine gesetzlich anerkannte Repräsentation der Gewerkschaften vielleicht wäre, so haben wir gegen dasselbe doch nicht geringe Bedenken, da es der behördlichen Willkür Tür und Tor öffnet. Ein direktes demokratisches Wahlsystem sichert der tatsächlichen Wählermehrheit die Vertretung; selbst ein Proportionalssystem gewährleistet eine Vertretung nach der tatsächlichen Stärke der an der Wahl beteiligten Gruppen. Ein korporatives Wahlrecht legt die Abgrenzung der Wahlbeteiligung aber in die Hand der Behörden und würde in Deutschland in den meisten Fällen dazu führen, solchen Arbeitergruppen, die im Gegensatz zu den Gewerkschaften stehen, einen ihrer Stärke und Bedeutung nicht entsprechenden Einfluß zu sichern. Die von Dr. Fuchs angeführte Reihe wahlberechtigter Korporationen zeigt deutlich genug, in welcher Richtung man versuchen würde, den Gewerkschaften ein Gegengewicht anzuhängen, so daß deren Vertreterzahl stets in der Minderheit bleibt. Ein solches von St. Bureauftratus Gnaden gewährtes Wahlrecht ist mit der Bedeutung der Gewerkschaften wie mit der Vertrauensstellung der Arbeitskammern durchaus unvereinbar. Nur ein wirklich demokratisches Wahlsystem vermag den Gewerkschaften die ihnen zukommende Repräsentation und Vertretung in allen Fällen zu sichern. Dazu kommt noch ein weiteres, daß das korporative Wahlrecht die Gewerbevereine und konfessionellen Gewerkschaften und Arbeitervereine ebenso legalisieren würde, als die Gewerkschaften, was sicherlich nicht der Absicht der Anhänger einer Repräsentation der Gewerkschaften entspricht. Darüber besteht nun kein Zweifel, daß die Arbeitskammern zwar ein Organ der Selbstverwaltung von Arbeitern und Arbeitgebern sein und daß Arbeiterkammer die Meinungen der Arbeiter zum Ausdruck bringen, — keine der beiden Vertretungen aber die gewerkschaftliche Organisation ersetzen kann. Ohne gewerkschaftliche Organisation der Arbeiter ist jedes gedeihliche Wirken der Kammer undenkbar. Diese gewerkschaftliche Organisation wird aber durch eine Kammer, die den religiösen Arbeitervereinen eine gleichberechtigte Vertretung und vielleicht gar einen überwiegenden Einfluß gewährleistet, nicht gefördert, sondern eher gehindert, da indifferente Arbeiterkreise dadurch in der Meinung bestärkt werden, daß man nicht gewerkschaftlich organisiert zu sein brauche, um seine Interessen als Arbeiter zu wahren. Die Arbeiterklasse muß darauf bedacht sein, alle Hindernisse der Ausbreitung der Gewerkschaften aus dem Wege zu räumen, nicht aber, rückständigen Arbeitervereinen zweifelhaftester Zusammensetzung eine anerkannt öffentliche und einflussreiche Stellung zu sichern. Sie müssen deren Vertretung um so mehr bekämpfen, als die „Arbeitgeber-Zeitung“ gerade von deren Zulassung erwartet, daß die Kammeritzungen „zur Austragung der zwischen den einzelnen Organisationen der Arbeiter herrschenden Unstimmigkeiten herhalten würden, so daß die Zeit, die sonst der Befehdung des Unternehmertums vorbehalten bleiben würde, eine wohlthätige Einschränkung erleiden dürfte“.

So wenig es zutrifft, daß die Arbeitskammer ihre kostbare Zeit mit Reden gegen das Unternehmert-

durch neue Massenkämpfe die notwendige Bewegungsfreiheit und die Gewährleistung ihres Koalitionsrechts zu erzwingen haben, und sie wird sich zur erfolgreichen Durchführung dieser Kämpfe noch mehr als bisher den gewerkschaftlichen Organisationen zuwenden, über deren bedeutenden Aufschwung wir in Nr. 44 des „Corr.-Bl.“ berichten konnten. Und wenn Herr Tisza längst das Opfer seines Rechtsbruchs geworden ist und unter der Wucht der Verachtung einer ganzen Nation am Boden liegt, dann werden noch die „gewissenlosen Hezer“ triumphieren, deren Lebensarbeit die wirkliche Hebung der Arbeiterklasse und ihre gerechte Beteiligung am Vermögen der Nation ist.

Gesetzgebung und Verwaltung.

Arbeitskammern, Arbeiterkammern und Gewerbegerichte.

III.

(Schluß.)

Nachdem wir in den beiden vorhergehenden Aufsätzen die Meinungsverschiedenheiten über die Form und Aufgaben der beabsichtigten Kammerreform dargelegt und die Notwendigkeit paritätischer Kammern, verbunden mit Arbeitsämtern, denen verwaltungsbehördliche Befugnisse zu erteilen sind, begründet haben, bleibt uns noch übrig, auf die wichtigsten Einwände gegen diese in Kürze einzugehen.

Was die Anhänger der reinen Arbeitervertretung bei ihren Vorschlägen leitet, ist der Gedanke, durch diese ein möglichst unbeeinflusstes Bild der Meinungen der Arbeiterschaft zu erhalten und den Regierungen und gesetzgebenden Organen zu unterbreiten. Die Mitwirkung der Arbeitgeber in der paritätischen Kammer ermögliche nur Kompromisse, die jede klare Stellungnahme verwischen. Nun darf aber nicht vergessen werden, daß die Arbeitskammer eben mehr als Wünsche äußern und Gutachten abgeben soll. Handelte es sich nur um Meinungen und Forderungen der Arbeiter, bezw. der Arbeitgeber, so wäre allerdings die reine Interessenvertretung vorzuziehen. Wir wollen aber, daß die Kammer selbst entscheidet, daß sie ein Stück Selbstregierung bildet, daß sie der Bureaucratie ein wesentliches Teil ihrer bisherigen Entscheidung aus der Hand nimmt. Dazu ist ein Ausgleich innerhalb der Kammer selbst notwendig; er setzt voraus, daß Arbeitgeber wie Arbeitervertreter sich über die Notwendigkeit und das Maß ihrer Forderungen vorher klar geworden sind und daß sie die Ueberzeugungskraft der erhobenen Tatsachen und der vorgebrachten Argumente aufeinander wirken lassen, um sich schließlich durch Abstimmung auf das zu einigen, was Geltung erlangen soll. Für diese legislative Tätigkeit der Kammer muß die Verständigung der Arbeitervertreter untereinander ebenso vorher erfolgen, wie sich die Reichstagsfraktion vorher über ihr Vorgehen berätet. In der Regel werden sie sich dabei auf bereits formulierte Forderungen der Gewerkschaften und Gewerkschaftskongresse stützen, die in jedem Stadium der Gesetzgebung die eigentlichen und wahren Interessenvertretungen der Arbeiterschaft sind und die bei dem Vorhandensein von Arbeitskammern in höherem Maße Anlaß haben, als solche auf die letzteren einzuwirken.

Neben dieser legislativen Tätigkeit werden die Arbeitskammern aber allerdings auch Gutachten abgeben und Anträge stellen müssen in bezug auf künftige Gesetze, deren Beschlußfassung den Regierungen und Parlamenten obliegt. Hier kann sehr

wohl die Notwendigkeit besonderer Arbeiterkündgebungen eintreten, sei es, daß solche besonders verlangt oder durch Kündgebungen der Unternehmer bedingt werden, oder sei es, daß in der Arbeitskammer ein einheitliches oder ein ausschlaggebendes Mehrheitsvotum nicht zu erreichen ist. Da ist es ganz selbstverständlich, daß jeder Gruppe, dem Arbeitgebern wie den Arbeitern, das Recht der gesonderten Beratung und Beschlußfassung erteilt werden muß. Die paritätische Form der Kammer darf kein Hindernis für die Abgabe von Sondergutachten bilden, wie ja auch in allen Fällen den Minderheiten die Möglichkeit, ihren Standpunkt zu begründen, nicht abgeschnitten werden darf. Damit ist den Bedürfnissen der Praxis hinreichend Rechnung getragen; wir sind indes der Ueberzeugung, daß die Interessen der Arbeiterklasse besser durch einen Gewerkschaftskongreßbeschuß oder bei beruflichen Fragen wirksamer durch Beschlüsse von Verbandstagen und Spezialkongressen, als durch einige 80 bis 100 Arbeitskammern vertreten werden können.

In zweiter Linie wird die Forderung von Arbeiterkammern als ein Gebot der Gerechtigkeit und Gleichberechtigung begründet. Nachdem die Kaufleute und Industriellen ihre Handelskammern, die Gewerbetreibenden und Handwerker ihre Gewerbe- und Handwerkskammern, die Agrarier ihre Landwirtschaftskammern und die Ärzte ihre Ärztekammern haben, sei es ungerade, den Arbeitern eine gleiche Vertretung ihrer Interessen vorzuenthalten. Dieses Prinzip der Gleichberechtigung erscheint vielen als das wichtigste, — merkwürdigerweise auch der „Deutschen Arbeitgeber-Zeitung“, die die reinen Arbeiterkammern als das kleinere Uebel vorzieht. Deshalb uns diese Gleichberechtigung nicht genügt, haben wir schon vor Jahren ausgesprochen, — weil eine solche Gleichberechtigung auf dem Papier keine wirkliche Gerechtigkeit verbürgt! Was nützt den Arbeitern das gleiche Recht der Meinungsäußerung, wenn die Regierung die Kündgebungen der Arbeiter und die der Arbeitgeber mit zweierlei Gewicht abwägt, wenn sie die Unternehmervertretungen als maßgebend, die Arbeitervertretungen als dekoratives Spielzeug betrachtet? Mit rührender Offenheit erklärt die „Arbeitgeber-Zeitung“ ihre Vorliebe für reine Arbeiterkammern dahin: „Die einseitige Zusammenfassung der Arbeiterkammern dagegen bietet uns von vornherein die Gewähr, daß die Gesetzgebung und die Verwaltungsorgane ihre Anträge und Beschwerden mit kritischem Auge betrachten werden.“ Wir meinen, das allein könnte schon genügen, um von dieser bloßen Gleichberechtigung nicht allzuviel zu hoffen, dafür aber um so mehr an der Forderung tatsächlicher gleicher Rechte auf der Basis paritätischer Selbstverwaltung festzuhalten.

Dagegen wird nun eingewendet, daß bei der Schaffung paritätischer Vertretungen die Arbeitgeber durch das Fortbestehen ihrer reinen Interessenvertretungen den Arbeitern gegenüber im Vorteile sein würden. Wir erkennen dies keineswegs, aber das kann uns nicht veranlassen, neue, praktisch bedeutungslose einseitige Interessensvertretungen der Arbeiter zu schaffen, sondern unser Ziel muß es sein, die einseitigen Arbeitgeberkammern zu entfernen. Das geschieht eben dadurch, daß für die paritätischen Kammern verwaltungsbehördliche Befugnisse erreicht werden, die ihnen von vornherein ein entscheidendes Übergewicht sichern. Dadurch

Da diese Einzelheiten kein allzu großes Interesse haben, so mögen heute ein paar Rückblicke über einige der letzten Marktentwickelungen Platz finden.

Der Welt-Getreidemarkt ist, wie schon mehrfach erwähnt, im allgemeinen von den großen Störungen verschont geblieben, die man angesichts der Sommerdürre befürchtete. Dennoch weist er gegen früher stark abweichende Züge auf. Wir greifen zur Verdeutlichung das eigentliche Weltbrotkorn, den Weizen, heraus. Den fühlbarsten Anstoß brachten hier die Vereinigten Staaten: während sie 1901/02 dem Export noch etwa 30 Millionen Quarters zur Verfügung stellten, versagen sie diesmal für den internationalen Handel fast ganz und gar; man rechnet schon hoch, wenn man sie mit 4 bis 5 Millionen Quarters Weizenüberschuß für den Export ansetzt. Die europäische Ernte ist fast durchgängig zwar besser ausgefallen als man dachte, jedoch wesentlich schlechter, als man das im Durchschnitt gewohnt war. Ein Umstand gleicht jedoch diesen Schaden in hohem Grade aus: die Ansammlung starker Reste aus den reichlichen vorjährigen Ernten. Besonders die russische Vorratsanhäufung scheint eine ganz außerordentliche gewesen zu sein. Hier floß bisher den westeuropäischen Märkten ein starker Mehrexport zu. Weiter mag dieser Export noch in ganz anormaler Weise dadurch vermehrt worden sein, daß — eine Folge des Krieges — die russische Kreditkrise überall zu raschestem Getreideverkauf zwang. Um so weniger würde jedoch für die späteren Monate zum Export aus Rußland verfügbar sein, es sei denn, daß die bäuerlichen Millionen noch mehr wie früher hungern können und wollen. Die enormen russischen Zufuhren sind darum im Augenblick überaus willkommen, aber sie gewähren keinerlei Bürgschaft für die Zukunft des Weizenmarktes. Es bleibt dann Indien, offenbar auch mit reichlichen Vorräten ausgestattet, von denen es in den letzten Monaten schon beträchtliche Mengen abstieß. Als entscheidende ResERVEQUELLE (neben Australien) ist dieses Jahr jedoch Argentinien anzusehen. Der gute oder schlechte Ernteertrag dieses, in raschem Aufschwung befindlichen südamerikanischen Produktionsgebietes wird schließlich die Preise in Europa bestimmen. Bis jetzt hat der internationale Großhandel, dem stets die beste Unterrichtung und Bitterung eigen ist, an eine etwas schwächere, jedoch noch immer leidlich normale Versorgung des zuzufuhrbedürftigen Europa geglaubt. Das beste Anzeichen dafür sind die englischen Preisnotierungen. Im Durchschnitt Englands notierte am 1. November der Weizen 30 $\frac{1}{2}$ Schilling pro Quarter, 1896 dagegen 30 $\frac{3}{4}$ Schilling, 1897 32 $\frac{5}{8}$ Schilling, um dann im Jahresdurchschnitt 1897/98 auf über 36 Schilling emporzugeschoben. Ähnlich in Frankreich, wo 1898, bei einem Preise von 33 Franks für 100 Kilo Weizen, selbst die agrarische Parlamentsmehrheit den Getreidezoll suspendieren mußte, während sie am letzten 8. November einen ähnlichen Antrag mit der Begründung ablehnte, daß bis jetzt 23 $\frac{1}{2}$ bis 23,85 Franks im Preise nicht überschritten worden seien.

Das wahrscheinlichste ist und bleibt also, daß wir mit einer andauernden mittleren Höhe der Brotkornpreise bis zur nächsten Ernte zu rechnen haben werden.

Ähnliches dürfte für die Baumwolle, diesen wichtigen Industrierohstoff, gelten. Seit März, wo die Firma Daniel J. Sully & Co., Baumwollmüller in New York, ihre Zahlungsunfähigkeit erklärte, ist der Rückschlag gegen die auf den letztjährigen schwachen Ernten ruhenden Preistreiber kaum noch unterbrochen worden. Die diesmalige gute amerikanische Ernte würde in der Preislenkung noch fühlbarer zum

Ausdruck kommen, wenn einerseits die alten Vorräte nicht gänzlich aufgebraucht wären und auch die Industrie nach den starken Betriebseinschränkungen der Feuerungsperiode nicht manches nachzuholen hätte. Immerhin ist der Preisabfall ganz enorm: die diesjährige höchste Liverpooler Notierung von American Middling pro englisches Pfund war 8,96 Pence, während man zuletzt etwa 5 $\frac{1}{3}$ Pence zahlte.

Seltene Erscheinungen zeitigen in diesem Jahre die Kämpfe der großen Petroleuminteressenten. Die Hamburger Notierung für Standard white stand Anfang des Jahres noch auf 8,10 Mark, während sie Mitte Mai 6,90 Mark betrug und nunmehr seit langem um etwa 6,30 Mark herum sich bewegt — ein Tiefstand, der in den letzten fünf Jahren nur zweimal (April-Mai 1899 und Mai 1901) erreicht oder noch etwas überholt wurde.

In der Preisunterbietung kommen vor allem Kampfmaßnahmen des amerikanischen Petroleumtrustes gegen die immer reger sich entfaltende Konkurrenz Rußlands, Galiziens und Rumäniens zum Ausdruck. Der russisch-amerikanische Kampf spielt sich in erster Linie auf englischem Boden ab, weiter jedoch auf dem Kontinent, ferner in Ostasien, wo z. B. im Augenblick Amerika große Sendungen nach China ausführt, da die russische Zufuhr seit dem Kriege stockt. Deutschland stützt sich seit Jahren nach Möglichkeit auch auf Rußland, Oesterreich und Rumänien. Ja, in den Vereinigten Staaten selber ist die Monopolstellung der Standard Oil Compagnie fortschreitend durchlöchert worden; die Pure Oil Gesellschaft befördert in eigener Röhrenleitung täglich Tausende von Barrels Rohöl an die Küste, raffiniert in eigenen Raffinerien und verfrachtet das Erzeugnis auf eigenen Dampfern nach Europa. Die jetzige Preisstellung soll die Konkurrenz vorzeitig mürbe machen; sie soll also nicht dauernd sein. Mag das in einzelnen seine Wirkung tun, im großen und ganzen ist die Gefahr eines souveränen Weltmonopols, an die früher oft geglaubt wurde, keine beängstigende mehr.

Wielbemerkt war schließlich die Hauffe auf dem Zuckermarkt, die etwa mit Anfang November einsetzte. Obwohl es richtig ist, daß die diesjährige Rübenenernte in allen Produktionsländern quantitativ viel zu wünschen übrig ließ, daß man ferner anfangs mit einem zu hohen Zuckergehalt der Rüben rechnete, so ist die jetzige Preissteigerung doch überraschend groß und, wie viele annehmen, kaum auf die Dauer zu halten. Rohzucker, der im Jahresdurchschnitt 1902 in Magdeburg bis auf 15,3 Mark pro Doppelzentner heruntergegangen war, notierte in der Woche vom 11. bis 18. November steigend 25 bis 28 Mark. Die Raffinade- und Konsumpreise folgen solchen Preiserhöhungen natürlich langsamer, schon deswegen, weil die Verkehrsadern bis in die letzten Verästelungen hinein stark mit alten Vorräten versehen sind. Bei längerer Dauer der Hauffe muß sich jedoch die Preissteigerung voll in eine Konsumverteuerung umsetzen. Für die europäische Zuckerindustrie wäre das ein sehr zweischneidiges Ergebnis, denn jede Rohzuckerhauffe regt die Produktion der Zuckerrohrgebiete zur Ausdehnung an und jede Konsumverteuerung schränkt den Absatz ein.

Berlin, 20. November 1904. Max Schippel.

Soziales.

Arbeiterentlassungen im Ruhrgebiet. Der Reichstagsabgeordnete Qué teilte in einem Vortrage mit, daß bisher infolge der Ablegungen im Ruhrgebiet 10 000 Arbeiter die Abkehr hätten nehmen müssen.

tum verschwinden wird, so wenig darf es dahin kommen, diese Vertretungen zum Tummelplatz des katholischen und evangelischen Mudertums werden zu lassen.

Wir resumieren daher unsere Ausführungen in folgenden Sätzen:

1. Für die Repräsentation und Interessenvertretung der Arbeiter im Sinne der Äußerung von Meinungen, Vertretung von Forderungen, Stellung von Anträgen und Abgabe von Gutachten genügen reine Arbeiterkammern. Die beste Arbeitervertretung aber sind die Gewerkschaften selbst, deren Kartelle, Verbandstage und Kongresse.

2. Sollen diese Kammern mehr als bloße Arbeiterausschüsse mit unverbindlicher Meinungsäußerung sein, sollen sie in Verbindung mit Arbeitsämtern staatliche Befugnisse der Selbstverwaltung und Regelung der Arbeitsverhältnisse ausüben können, so müssen wir Arbeitskammern auf paritätischer Grundlage fordern.

3. Paritätische Kammern isolieren und schwächen den Einfluß der reinen Interessenvertretungen des Unternehmertums und üben durch ihre Initiative eine stärkere Wirkung auf Regierungen und Verwaltungen als jene aus. Sie schränken die Macht der Bürokratie ein und bringen den sozialpolitischen Fortschritt wirksamer zur Geltung.

4. In jedem Falle muß ein direktes, allgemeines, gleiches und geheimes Wahlrecht der Kammer das volle Vertrauen der Arbeiter sichern; für paritätische Kammern ist ein solches wegen ihrer verantwortlicheren Stellung in höherem Maße notwendig.

Es bedarf keiner besonderen Kombinationsgabe, um vorauszu sehen, daß die Forderungen der Arbeiterklasse, mögen sie nun auf reine Arbeiterkammern oder auf paritätische Arbeitskammern gerichtet sein, kaum die Zustimmung der Regierung noch die der Reichstagsmehrheit finden werden. Das beweist zur Genüge das krampfhafteste Bestreben der bürgerlichen Politiker, eine Form und einen Modus der Arbeitervertretung zu erfinden, der die Arbeiterklasse nicht befriedigen kann. Das darf die sozialdemokratische Arbeiterpartei, die zuerst und am konsequentesten für Arbeitskammern eingetreten ist, nicht hindern, an ihrem Entwurf festzuhalten und dafür zu wirken, daß aus dieser Reform etwas Ganzes und Brauchbares werde. Werden ihre Forderungen abgelehnt, so ergibt sich von selbst die Pflicht, nur einer solchen Arbeitervertretung zuzustimmen, die der Arbeiterklasse wirklich zum Nutzen gereicht, dagegen jeden Vorschlag abzulehnen, der unter dem bloßen Schein einer Arbeitervertretung beabsichtigt, die Meinung der Arbeiterklasse zu fälschen und den Einfluß der Gewerkschaften zu schwächen.

Arbeiterwitwen- und Waisenversicherung. Nach der „Vossischen Zeitung“ sind die Vorarbeiten für das vom Staatssekretär des Innern seinerzeit angekündigte Arbeiterwitwen- und Waisenversicherungsgesetz soweit vorgeschritten, daß der Bundesrat und der Reichstag sich in absehbarer Zeit mit dem entsprechenden Entwurf zu befassen haben werden. Bei der Bedeutung dieser wichtigen Frage ist dringend zu wünschen, daß die Regierung die Grundlinien ihres Entwurfs vorher der Öffentlichkeit unterbreite.

Wirtschaftliche Rundschau.

Börsenoptimismus in Berlin, London und New York.
— Der Weltmarkt in Getreide, Baumwolle, Petroleum, Zuder.

Der etwas künstlich gemachte Börsenoptimismus ist bisher noch unerschüttert geblieben und zwar an allen Mittelpunkten des heutigen internationalen Börsentreibens: in New York, in London, in Berlin.

In Berlin wartet man bereits wieder in üblicher Weise vor der „planlosen Kurstreiberei“ seitens des großen Publikums, das nicht alle wird, vor der „bedenklichen Ueberreizung der Spekulation“, die, wie schon einmal im Februar dieses Jahres, einen schlimmen Rückschlag erzeugen müsse. Vorläufig hört niemand auf diese Kassandraruhe. Dagegen lauscht man gierig auf jede günstige Nachricht, welche die Kurstreiberei von neuem belebt. Die Reichsbank verfügte Mitte November wieder über eine steuerfreie Notenreserve von über 176½ Millionen Mark, während sie vor reichlich einem Monat mit einer noch größeren Summe (über 179 Millionen Mark) in das Reich der Steuerpflicht hinabgeglitten war; die Stärkung des Metallschatzes gelang, ohne daß das Ausland, vor allem England, in der Diskonterhöhung zu folgen brauchte. Weiter erbaute man sich an den Mitteilungen über die Beendigung des Schiffsahrtskrieges, die nur noch einiger Formalitäten in England und Ungarn bedürfe. Dann verkündeten die Geschäftsberichte der Allgemeinen Elektrizitätsgesellschaft und des Siemens- und Halske-Unternehmens günstige Ergebnisse und noch günstigere Aussichten für die Elektrizitätsindustrie. Die Gründung des Oberschlesischen Stahlwerksverbandes (an Stelle der bisherigen Verkaufsvereinigung ober-schlesischer Walzwerke) nahm man gleichfalls als gutes Vorzeichen für fettere Profite und gesichertere Beschäftigung der beteiligten Betriebe auf.

London und England boten ein ähnliches Bild. Seit langer Zeit schnellten zum ersten Male wieder seit Ende September die Warrants für Cleveland-Roh Eisen empor, obwohl von einer entsprechenden Hebung der eisenverarbeitenden und eisenverbrauchenden Industrie kaum etwas zu spüren ist — das Schiffsbaumaterial wurde sogar gleichzeitig im Preise heruntergesetzt — nur auf die Elektrizitätsindustrie mit ihrem Aufschwung könnte hier allenfalls als Hauffesfaktor hingewiesen werden. Dagegen schwimmen die Baumwollgewerbe von Lancashire allerdings im Glück. Die Warenlager der Fabriken und des Handels hatten sich unter den langandauernden Betriebseinschränkungen mehr denn je geleert. Die bessere Belternte hat den Rohstoffpreis ansehnlich heruntergedrückt, während die überreichlichen Verkaufsabschlüsse für Fabrikate auf außergewöhnlich lange Zeit hinaus zu sehr guten Preisen erfolgen. Bei den enormen englischen Kapitalsanlagen in Südafrika ist es ferner nicht ohne Eindruck geblieben, daß in den neueroberten Gebieten ein besserer Geschäftsgang wahrzunehmen sein soll, während man jetzt nachträglich geheimnisvoll von einer mühsam abgemehrten schweren Krisis spricht, die zu Anfang des Jahres im Anzug gewesen sei — woraus natürlich die sklavenshaltenden Grubenherrscher wiederum auf den Segen der Kolonialfuhr schließen: es sollen demnächst 50 000 Kulis am Rand beschäftigt werden, neben ständig 70 000 schwarzen Eingeborenen.

In New York hat die Hauffestimmung nach den Präsidentenwahlen angehalten. Oder vielmehr, sie ist hier gleichfalls weiter gewachsen.

einigkeit besteht aber darüber, wo die Grenze der Mäßigkeit zu setzen sei, bei welchen Alkoholmengen die Unmäßigkeit beginne. Es hält nämlich jedermann das, was er selbst trinkt, für mäßig. Bei diesem Sachverhalt ist es wichtig, darauf hinzuweisen, daß von Jahr zu Jahr die Zahl derjenigen Forscher steigt, die in der allgemein verbreiteten Trinkgewohnheit, in dem sogenannten mäßigen, aber regelmäßigen Genuße aller eine weitaus größere Gefahr erblicken, als in der Trunksucht einzelner (!) So wie der Tropfen den Stein höhlt, nicht durch die Kraft seines Falles, sondern durch die immer wiederkehrende Wirkung an derselben Stelle, so führt der mäßige Alkoholgenuß aller zur Gefährdung der Gesundheit und Widerstandsfähigkeit der Gesamtheit. Hierüber belehren in eindringlicher schöner Weise die seit Jahren geführten Aufstellungen englischer Lebensversicherungs-Anstalten, die in ihren Buchungen zwischen „Mäßigen“ und „Abstinenten“ strenge unterscheiden. Dabei stellt sich heraus, daß die Zahl der Todesfälle in der Klasse der Abstinenten für dieselbe Altersstufe um zirka 25 Prozent hinter den erwarteten Todesfällen in der Klasse der Mäßigen zurückbleibt.“ — Weiter: „Hier liegt die Gefahr auch des sog. mäßigen Biergenusses, daß er in dem Maße, wie er heute allgemein üblich ist, eine Reihe schwerster, gesundheitlicher Schäden herbeizubringen vermag. — Beim Bieralkoholismus handelt es sich nämlich in der Regel nicht um jene schwere, brutale, jedermann in die Augen springende Form von Alkoholismus, die in der Trunksucht ihren Ausdruck findet, im völligen Zusammenbruch als Trunkenbold oder um das Verfallenwerden von Säuferwahnsinn, sondern oft „nur“ um eine jener inneren Erkrankungen, die ihre Natur hinter einem gutartigen, unbedächtigen Namen verbergend, den Befallenen gleichwohl das Leben kosten. — Der Säuferwahnsinn ist eine im Vergleich zu den übrigen Alkoholkrankungen seltene Krankheitsform, nur etwa ein Zehntel aller der Menschen, die überhaupt an Alkohol zugrunde gehen, erliegen ihm; aber die anderen neun Zehntel, das sind alle jene schweren Erkrankungen der Verdauungsorgane, der Leber, des Herzens, der Nieren, der Blutgefäße, des Gehirns und übrigen Nervensystems. — Aber die Namen Fettleber, Fetthertz, Herzschwäche, Gefäßverkalkung, Nierentartung, Herz- und Hirnschlag, Wassersucht und so fort verraten nichts von ihrer Beziehung zum Alkohol. Die Häufigkeit dieser Erkrankungen übertrifft weitaus alle Vorstellungen, die sich der Laie davon macht. — Aber mit allen diesen direkten Alkoholkrankheiten erschöpfen sich die Gefahren keineswegs: von besonderer Wichtigkeit ist, daß der Alkohol die Widerstandsfähigkeit des Körpers auch gegen andere Krankheitsursachen aller Art in hohem Maße herabsetzt. Dies gilt besonders von den Infektionskrankheiten. — Ihrer Zahl und Schwere nach von besonderer Wichtigkeit sind die Erkrankungen des Gehirns und übrigen Nervensystems infolge von Alkoholgenuß. Außer dem Säuferwahnsinn gehört noch eine ganze Reihe anderer schwerer, unheilbarer Geisteskrankheiten hierher. — Aber keineswegs ist die Wirksamkeit des Alkohols auf das Gehirn damit erschöpft. Nicht jeden, der trinkt, macht der Alkohol gerade zum Irnsinnigen: auch das Verbrechen hat im Alkoholgenuß eine kräftige Wurzel. Otto Lang hat diese Verhältnisse einer eingehenden Untersuchung unterzogen und sein Name mag dafür bürgen, daß hierbei auch die sozialen Quellen des Verbrechens gebührend eingeschätzt wurden. Nach seinen Erhebungen müssen wir annehmen, daß z. B. von 141 im Jahre 1891 in Zürich wegen Körperverletzung verurteilten Personen 125 ihr Verbrechen nicht be-

gangen hätten, wenn sie abstinent gewesen wären und so weiter. — Auf diese Beziehungen hat Paul Hirsch in seiner ausgezeichneten Broschüre: „Verbrechen und Prostitution als soziale Krankheitserscheinungen“, (Berlin 1897, Verlag des „Vorwärts“) nachdrücklich hingewiesen und auch die verderbliche Rolle des Alkohols scharf betont.

Aber nicht genug daran: Der Alkohol schadet nicht nur denen, die ihn selbst trinken, seine zerstörende Wirkung vererbt sich auch auf Kinder und Kindeskinde. Es ist mit völliger Sicherheit erweisbar, daß die Nachkommenschaft der Trinker in jeder Beziehung minderwertig ist. Vor allem hat eine große Zahl angeborener Gehirnkrankheiten, wie Schwachsinn, Blödsinn, Fallsucht im Alkoholismus der Erzeuger ihren Grund. Hier muß hinzugefügt werden, daß aber durchaus nicht nur der chronische Alkoholismus des Vaters, sondern schon der einmalige Rausch zu entscheiden imstande ist über ein ganzes Leben des in diesem Zustande gezeugten Kindes, über dessen körperliche und geistige Gesundheit und Leistungsfähigkeit. — Es sei hier nur noch kurz hingewiesen auf die Beziehungen zwischen Berausung und Unfallgefahr. — Es wird nach vorstehendem jedermann einleuchten, daß auch der „mäßige“, gewohnheitsmäßige Genuß geistiger Getränke, wie er heutzutage üblich, schädlich ist.

Es bleibt aber noch eine andere Seite der Alkoholfrage zu betrachten oder vielmehr der „Mäßigkeit“. Prof. Bunge schreibt in seiner „Alkoholfrage“: Wir dürfen nicht vergessen: es ist noch niemals ein Trinker gerettet worden durch den Voratz der Mäßigkeit. In allen Fällen, in welchen dies gelingt, gelingt es immer nur durch die Ueberzeugung, daß die einzige Rettung die Vermeidung des ersten Glases ist. Wir dürfen zweitens nicht vergessen, wie viel durch das Beispiel erreicht wird. Deshalb wird das Beispiel angesehenen Personen tausendmal mehr ausgerichtet, als alle Vernunftgründe und alles Predigen. — Kein Mensch, der sich dem Genuße alkoholischer Getränke hingibt — und es sei auch dem aller-mäßigsten — kann sich von dem Vorwurf freisprechen, ein Verführer zu sein. Jeder Trinker war einmal ein mäßiger Trinker. Und jeder, der durch sein Beispiel andere zum mäßigen Trinken verleitet, verleitet auch einen Teil derselben zur Unmäßigkeit. Er bringt die Steine ins Rollen; es liegt gar nicht mehr in seiner Macht, sie aufzuhalten. Der Vorwurf der Verführung trifft nicht die Unmäßigen. Diese haben im Gegenteile das große Verdienst, durch ihr Beispiel abzuschrecken (!) Die Verführer sind die Mäßigen (!) —

Wenn der Genosse im „Corr.-Blatt“ schreibt: „Wir bekämpfen die Gefahren des Alkoholmißbrauchs in erster Linie durch Verbesserung der wirtschaftlichen Lage des Arbeiters“, so sind wir mit ihm einverstanden. Wir stehen ganz auf dem Standpunkt des österreichischen Parteitages, der im Jahre 1903 einer Resolution zustimmte, in der es u. a. heißt: Das erste Mittel in diesem Kampfe (gegen den Alkoholismus) wird stets die ökonomische Hebung des Proletariats sein; eine notwendige Ergänzung hierzu bilden aber die Aufklärung über die Alkoholwirkung und die Erschütterung der Trinkvorurteile. — Der Parteitag empfiehlt daher allen Parteiorganisationen und Parteigenossen die Förderung der alkoholgegnerischen Bestrebungen und erklärt als ersten wichtigen Schritt in diesem Kampfe die Abschaffung des Trinkzwanges bei allen Zusammenkünften von Parteiorganisationen. Den für die Abstinenz gewonnenen Parteigenossen ist als wirksamstes Mittel der Agitation gegen den Alkohol der Zusammenschluß

Arbeiterbewegung.

Die Gewerkschaften und die Bekämpfung des Alkoholmißbrauchs.

Erwiderung des Vorstandes des sozialdemokratischen Abstinentenbundes der Schweiz.

Der unter obigem Titel in Nr. 5 des „Correspondenzblatt“ erschienene Artikel nötigt den Vorstand des „Sozialdemokratischen Abstinentenbundes der Schweiz“ zu einer einigermaßen ausführlichen Behandlung dieser Frage.

Im voraus möchten wir feststellen, daß die Resolution Braun die Genossen auffordert, „die Arbeiter auf die Gefahren des Alkoholgenusses aufmerksam zu machen“, also, wohlgemerkt, des Alkoholgenusses, nicht nur des „Alkoholmißbrauchs“. Es scheint also der Mehrheit des Parteitages bewußt gewesen zu sein, daß mit dem Predigen nur gegen den Mißbrauch nichts auszurichten sei.

Dann seien uns einige Bemerkungen und Richtigstellungen von augenscheinlichen Mißverständnissen gestattet. — Wir hatten in der „Arbeiterstimme“ geschrieben, „daß wir bezweifelten, daß die Gewerkschaften bezw. deren Vorstände neben ihren sonstigen Aufgaben noch Zeit genug fänden, um sich mit einer so wichtigen Sache, wie die Alkoholfrage eine ist, eingehend zu beschäftigen.“ „Daß sie gar noch Geld ausgeben sollen für bezügliche Literatur, für Referenten usw., würden viele wohl als eine lächerliche Zumutung von sich weisen.“ Diese Tatsache ist durch unsere Erfahrung in jüngster Zeit nur erhärtet worden. Wir hatten einer Anzahl Baseler Gewerkschaften kostenlos Referenten zur Verfügung gestellt, aber die überwiegende Mehrzahl hat uns nicht einmal einer Antwort gewürdigt. Das beweist doch zur Genüge, daß die Gewerkschaften (jogar in der Schweiz, wo seit Jahren sowohl über Mäßigkeit als über Abstinenz geredet wird) ihre Aufgabe in dieser Beziehung — sagen wir — „noch nicht erkannt haben“. Wenn die deutschen Gewerkschaften sich der „Alkoholfrage“ gegenüber anders stellen, dann um so besser. Unsere Auseinandersetzungen in der schweizerischen „Arbeiterstimme“ waren auch zunächst für die Schweiz bestimmt.

Der Genosse vom „Correspondenzblatt“ schreibt sodann, wir stellten das Alkoholinteressenten-Kapital als die treibende Kraft der Alkoholverwüstung hin und weiter unten beschuldigt er die Abstinenzpropaganda, sie verwechsle die Ursache mit der Wirkung. Er scheint also übersehen zu haben, daß wir in der „Arbeiterstimme“ ausdrücklich bemerkten: „Daß der Alkoholismus die Quelle des sozialen Elends sei, ist von den sozialdemokratischen Abstinenten noch nie behauptet worden und wird auch nie behauptet werden.“ — Daß aber die systematische Verführung durch das Alkoholinteressenten-Kapital eine große Rolle spielt, wird er nicht bestreiten können. Es sei uns gestattet, einige Beispiele anzuführen.

Treffend schilderte kürzlich Bunge eine Seite der Sache: „Tausendmal gefährlicher, als der Trinkzwang, ist die Verführung, wie sie ausgeführt wird von den Alkoholinteressenten. Man sehe doch nur die Bierpaläste aus der Erde wachsen wie die Pilze! Man sehe, wie sie nachts mit elektrischem Licht und den Klängen des vollen Orchesters die Menge anlocken, mit Vergnügungen aller Art, mit Theater und Konzerten, mit Tänzerinnen und Sängerinnen, mit Akrobaten und Jongleuren, mit Taschenspielern und Aektenkünstlern. Man denke an alle die Ueberbrettel, an alle die kleinen Ringeltangel bis in die kleinsten

Vorstädte.“ Doch nicht genug damit. Auch die menschliche Niederträchtigkeit muß mithelfen, um dem Alkohol die ihm zukommende Zahl von Opfern zu verschaffen. Man höre: Ein sicherer Herr Alfred Kirchhoff hatte kürzlich den ingeniosen Gedanken, eine populär-wissenschaftliche Wochenschrift unter dem Titel: „Medizinische Volksblätter“ zu gründen. Diese sollte medizinische Aufklärung ins Volk bringen, außerdem aber, natürlich unter Festhaltung des Mäßigkeitsstandpunktes, die Abstinenzbewegung bekämpfen und zwar unter der finanziellen Mithilfe der großen Brauereien. In einem Briefe, den dieser jauchere Herr Kirchhoff an eine Brauerei gerichtet hat, heißt es unter anderem: „Nachdem unter dem Einfluß der Abstinenzbewegung sich auch die Tagespresse neuerdings fast ablehnend gegen alle Auslassungen zugunsten eines mäßigen Alkoholgenusses verhält, selbst wenn diese Äußerungen von ersten Autoritäten stammen, hat die Brauindustrie, deren Export nach dem Ausland ohnedies nachläßt, ein doppeltes Interesse daran, mich in meinen Bestrebungen zu unterstützen und zur Gründung einer wirklich volkstümlichen, dabei aber angesehenen Zeitschrift beizutragen, daß der extremen Abstinenzbewegung in systematischer Weise entgegengetreten wird, namentlich soweit es sich um den Genuß von Bier handelt, das von allen alkoholischen Getränken am allerunschuldigsten ist. Ich erlaube mir daher, Sie um Förderung meiner Bestrebungen zu bitten, in der gleichen Weise, wie dies die Aktienbrauerei zum Bräu getan hat.“ Es folgt nun der Preistarif des Herrn Kirchhoff. Ein Volksbetrug größten Stils soll hier im Dienste des Alkoholkapitals vorbereitet werden; unter dem Deckmantel der hygienischen Aufklärung soll das Geschäft der Brauereiaktionäre, die natürlich keine Verminderung, sondern nur eine Vermehrung des Konsums anstreben, betrieben werden.

Sodann haben wir dem Genossen vom „Corr.-Blatt“ nicht darum die Kompetenz abgesprochen, über die geeignete Propaganda zu urteilen, weil er „nicht einer von denen ist, die keinen Tropfen Alkohol trinken“ und als solcher nicht „würdig“ wäre, sondern weil er offenbar die Geschichte des Kampfes gegen den Alkoholismus nicht kennt. Hätte er diese studiert, so müßte er wissen, daß man nur deshalb heute Abstinenzpropaganda macht, weil man einsehend hat, daß die Mäßigkeitspropaganda gar nichts nützt. Es ist diese Tatsache das Ergebnis einer fast hundertjährigen Erfahrung, die man in Amerika und in England gemacht hat. Es scheint uns zwischen der Mäßigkeits- und der Enthaltenspropaganda ein ähnliches Verhältnis zu sein, wie zwischen Christentum und Sozialdemokratie. Das Christentum hat die Bruderliebe seit 2000 Jahren gepredigt und man ist dabei so weit gekommen, daß die Ausbeutung der Besitzlosen immer größere Dimensionen angenommen hat. Die Sozialdemokratie will die Gelegenheit zum „Sündigen“ einfach beseitigen. — Die Mäßigkeit wird schon länger als das Christentum propagiert und man ist so weit gekommen, daß die seltene, gelegentliche Unmäßigkeit unserer Väter einer täglichen, viel gefährlicheren „Mäßigkeit“ Platz gemacht hat, so daß Brauereiaktionäre die beste Anlage für das Kapital unserer Ausbeuter sind. — Die Abstinenz will all das Elend, das aus der „Mäßigkeit“ unmittelbar entsteht, beseitigen.

Wir wollen nun an dieser Stelle die Mäßigkeit ein wenig beleuchten. Genosse Dr. H. Fröhlich schreibt in seiner Broschüre „Alkoholfrage und Arbeiterklasse“: „Gewiß, alle sind darüber einig, daß Unmäßigkeit im Alkoholgenuß eine Gefahr bedeute, — völlige Un-

in Abstinenzvereinen zu empfehlen, die ihrerseits dafür zu sorgen haben, daß ihre Mitglieder ihrer Pflicht gegen die politische und gewerkschaftliche Organisation nachkommen. — Hier wird klar gesagt, daß der direkte Kampf, d. h. die Aufklärung über die Alkoholverwirkung und die Erschütterung der Trinkvorurteile eine notwendige Ergänzung des politischen und gewerkschaftlichen Kampfes sei. — Wir erkennen also an, daß überlange Arbeitszeit, geringer Lohn, schlechte Wohnungsverhältnisse usw. Gründe zum Alkoholgenuß sind, aber wir bestreiten, daß es die einzigen Gründe sind. Gibt es Alkoholismus nur unter den Ärmsten der Armen, in den verelendeten Schichten der Gesellschaft? Gibt es nicht große Gesellschaftskreise, die weit entfernt von sozialer Not, doch ihr ganzes geistiges Leben aufbauen auf dem Suff? — Und wie sieht es denn in den einzelnen Schichten der Arbeiterschaft aus? Liefert das weibliche Proletariat, der zweifellos schlechtest gezahlte, schlechtest ernährte, meist ausgebeutete Teil der gesamten Arbeitermasse mehr Trunkfuchtige oder die männliche Arbeiterschaft? — In der Gesamtzahl der Alkoholtoten der Schweizer Städte stehen 10,4 Prozent der Männer gegenüber 1,8 Prozent der Frauen. — Oder ist der gut bezahlte Schriftfeger stets ein abgejagter Feind des Alkohols oder trinkt er wenigstens weniger als der verhungerte Textilarbeiter? — Kann man es als eine Folge sozialer Not erklären, wenn, wie Vanderbelde für Belgien nachgewiesen hat, mit dem Steigen der Löhne um das dreifache der Schnapskonsum gleichzeitig aufs fünffache gestiegen ist, während sich die Bevölkerung nur verdoppelte?

Wir denken, Genosse Lebius habe Recht gehabt, als er im August 1901 in den „Sozialistischen Monatsheften“ schrieb: „Dem Alkoholismus unterliegen Reiche wie Arme. Wenn wir aber das erkannt haben, so müssen wir uns sagen, daß auch die sozialistische Gesellschaft an sich keinen Schutz gegen die Trunkfucht bieten wird. Auch im Zukunftsstaat ist die Fortdauer des Alkoholismus durchaus denkbar.“ — Nun, dann ist es eben gerade im höchsten Interesse der kommenden Geschlechter dringend notwendig und geboten, gegen den Alkoholismus Front zu machen und zu verhüten, daß die kommenden Generationen mit erblichen Krankheiten belastet und degeneriert, das Erbe unserer Gesellschaft antreten. Das einzige Mittel, das bisher zum Ziele geführt hat, ist aber die Enthaltfamkeit.

Es muß sich daher zu dem Kampf um bessere Lebensverhältnisse, zur Aufklärung, zur Bekämpfung des Alkoholkapitals doch auch noch das Nichttrinken geistiger Getränke, die Abstinenz, gesellen. Es ist doch auch nicht ein Grund einzusehen, warum man trinken soll: alle Vorteile, die der Alkohol bietet, sind eingebildete, nur seine Nachteile sind wirklich.

Wir glauben nun genügend dargetan zu haben, daß die Abstinenz das einzig richtige im Kampfe gegen den Alkoholismus ist und somit wäre auch die Zweckmäßigkeit der Abstinenzvereine bewiesen, denn unser Satz (in der „Arbeiterstimme“), „daß der einzelne in der Regel zu schwach ist, sich dauernd als Abstinenz halten zu können, wird wohl nicht bestritten werden. Aus dem eben genannten Grunde und aus dem, wie ihn Genosse Dr. Fröhlich anführt: „Diese Aufklärungsarbeit unter den Genossen zu organisieren, das ist die Arbeit und Aufgabe der Arbeiterabstinenzorganisationen — es ist die Aufgabe dieser Gruppen, alle die schwere Kleinarbeit, die in der Beschaffung alkoholfreier Getränke auf Arbeitsplätzen, in Versammlungsorten und in hundert anderen Dingen besteht, in Angriff zu nehmen.“

Nun bliebe noch der Vorwurf der Zersplitterung der Kräfte. Demgegenüber erwidern wir, daß, abgesehen davon, daß viele Arbeiter, die jetzt in dem Wohlbehagen der Alkohol-Marke gegen die Anerkennung der Zustände abgestumpft sind, durch die Abstinenz für die politische und gewerkschaftliche Organisation erst gewonnen werden können, der Arbeiter, der jetzt schon organisiert ist, durch die Abstinenz nur Zeit gewinnen kann, denn es ist eine Tatsache (die z. B. die englischen Gewerkschaften, während deren Sitzungen keine alkoholischen Getränke getrunken werden dürfen, längst erkannt haben), daß Sitzungen ohne Alkoholgenuß schneller beendet sind. Der Abstinenz wird auch keine Veranlassung haben, im Wirtshaus beim Glase Bier den hundertmal gekauten Kohl noch einmal zu kauen, da er keine Befriedigung dabei findet; er wird sich also als gewöhnliches Mitglied eines Abstinenzvereins der politischen und gewerkschaftlichen Organisation in vermehrtem Maße widmen können. — Wenn einst die Arbeiterschaft über den Alkohol gründlich aufgeklärt sein wird, dann werden die Abstinenzvereine ihre Aufgabe als gelöst betrachten können.

Wir glauben gern, daß es die Ueberzeugung des Genossen vom „Corr.-Blatt“ ist, Mäßigkeit sei das Richtige (wir glaubten es früher selbst), sobald er aber die Gründe der Abstinenz eingehend geprüft haben wird, muß er von selbst auf den Abstinenzstandpunkt kommen.

Wir möchten nur allen Genossen raten: schafft euch die Broschüre des Genossen Dr. R. Fröhlich an (Alkoholfrage und Arbeiterklasse, Berlin, Verlag Expedition der Buchhandlung Vorwärts, 1904, Preis 20 Pf.), studiert sie aufmerksam und macht dann mindestens ein halbes Jahr lang aufrichtig den Versuch mit der Abstinenz, ihr werdet sie nicht wieder aufgeben.

Die Wissenschaft und die Erfahrung stehen auf unserer Seite und die Wahrheit wird siegen. Weg mit dem Alkohol!

Nachwort der Redaktion. Der Vorstand des „Sozialdemokratischen Abstinenzbundes der Schweiz“ gestattet sich, sein Ersuchen um baldigen, unterkürzten Abdruck der vorstehenden Ausführungen damit zu begründen, — wir könnten mit demselben beweisen, daß es uns wirklich ernst sei, in der Alkoholfrage aufklärend zu wirken. — Dieser anmaßende Zweifel hätte uns eigentlich veranlassen sollen, die Aufnahme des Artikels abzulehnen, umso mehr, da von ihm eine ernste Aufklärung über diese Frage nicht im mindesten abhängig ist. Daß wir eine Aufklärung in dieser Beziehung für notwendig halten, haben wir bereits bewiesen durch die Widergabe des von Dr. Fröhlich in London gehaltenen Vortrages, der theoretisch wie sachlich hoch über dem vorstehend veröffentlichten Eingekant steht. Wenn wir letzteres dennoch zum Abdruck bringen, so geschieht dies einmal aus dem rein formalen Anlaß, daß unsere Ausführungen in Nr. 44 durch eine Polemik des „Soz. Abst.-B. d. Schweiz“ hervorgerufen waren, und ferner deshalb, weil unser Standpunkt viel zu sicher begründet ist, als daß die extreme Agitation der Mäßigkeitsfeinde erschüttert werden könnte. Gerade diese übertriebene sophistische Beweisführung, die die gesunde Logik geradezu vergewaltigt und die statistischen Ergebnisse in der einseitigsten Weise ausbeutet, müssen Bedenken an der Richtigkeit des von den Mäßigkeitsgegnern beschrittenen Weges erwecken und dazu beitragen, die Agitation in gesunde Bahnen zurückzulenken. Wir verzichten daher darauf, auf die „Beweisführung“ des Einsenders heute näher einzugehen; es wird uns künftig Zeit und Gelegenheit

geboten sein, die Alkoholfrage im Zusammenhang mit anderen gegenwärtigen Gesellschaftsercheinungen gründlicher und kritischer zu behandeln. Dagegen seien einige Ausführungen des Artikels sofort richtig gestellt. Einleitend behauptet derselbe, die Resolution Braun-Königsberg richte sich nicht bloß gegen den Alkoholmißbrauch, sondern gegen den Alkoholgenuß überhaupt. Der nachstehende Wortlaut des Antrages zeigt am besten, was der Parteitag durch die Annahme desselben bezweckte. Der Antrag lautet:

„In Anbetracht der ungeheuren Schädigungen, welche der Alkohol der Arbeiterschaft verursacht, indem er dadurch insbesondere zu einem großen Hindernis für die Verwirklichung unserer Ziele wird, hält es der Parteitag im Interesse des Fortschreitens unserer Bewegung für unbedingt erforderlich, den Alkoholmißbrauch in der Arbeiterschaft zu bekämpfen. Er fordert daher alle Parteigenossen und insbesondere alle Parteizeitungen auf, noch mehr als bisher die Arbeiter auf die Gefahren des Alkoholgenußes aufmerksam zu machen.“ — Der klare Sinn dieses Beschlusses ist: um den Alkoholmißbrauch, d. h. das Uebermaß des Alkoholgenußes zu bekämpfen, ist es notwendig, die Arbeiter über die mit dem Alkoholgenuß verbundenen Gefahren aufzuklären, nicht aber, ihnen jeden Alkoholgenuß zu verbieten oder zu versetzen. Hätte der Antrag Braun das letztere gefordert, so wäre er kaum genügend unterstützt worden.

Der Einsender erklärt ferner, daß seine Auseinandersetzungen in der „Arbeiterstimme“ zunächst nur für die Schweiz bestimmt waren. Das schließt jedoch nicht aus, daß seine tendenziöse Polemik gegen das einen deutschen Parteitagbeschuß sachlich würdigende Centralorgan der deutschen Gewerkschaften eine Auseinandersetzung mit diesem direkt provozierten; auch war in jenen Ausführungen keineswegs eine scharfe Grenze zwischen schweizerischen und deutschen Gewerkschaften gezogen. Es heißt aber doch den Bildungsdrang der Gewerkschaftsführer außerordentlich tief einschätzen, wenn behauptet wird, daß dieselben die Geldausgaben für die meist sehr wohlfeile Literatur über die Alkoholfrage als lächerliche Zumutung von sich weisen würden. Demgegenüber stehen wir nicht an, zu erklären, daß wir es als selbstverständliche Pflicht jedes Gewerkschaftsführers halten, sich auch über diese erste Kulturfrage eingehend zu unterrichten. Der Beweis, den der Vorstand des Abstinenzbundes für seine beleidigende Behauptung bringt, steht auf der Höhe seiner übrigen Beweise. Wenn die überwiegende Mehrzahl der Baseler Gewerkschaften nicht antwortete, so ist dies doch keinesfalls schon ein Beweis dafür, daß dieselben die Bedeutung der Alkoholfrage nicht erkannt haben, sondern ein deutliches Mißtrauensvotum gegen diese extreme Art der Alkoholbekämpfung. Die Logik der Mäßigkeitsfeinde, daß die Mäßigkeit der schlimmste Verführer zur Trunksucht sei, erscheint den Gewerkschaften als absurd und als Hindernis einer eindringlichen Agitation gegen den Alkoholmißbrauch.

Endlich enthalten die Ausführungen des Einsenders auch nichts, was unsern Standpunkt, daß die Gründung besonderer Arbeiterabstinenz-Organisationen überflüssig und schädlich sei, widerlegen könnte. Nach wie vor ist unsere Ansicht, daß die Agitation für die Bekämpfung des übermäßigen Alkoholgenußes in den politischen, gewerkschaftlichen, genossenschaftlichen und bildenden Arbeiterorganisationen einen völlig ausreichenden Wirkungsbereich findet. Fügen wir hinzu, daß es Aufgabe der Organe der Arbeiterversicherung ist, erra n k t e n Arbeitern durch Errichtung von Heimstätten die Möglichkeit der Heilung und Entwöhnung vom Alkoholmißbrauch zu

bieten, so entfällt auch der letzte Grund für besondere Abstinenzorganisationen. Denn nur auf *K r a n k e* mag es zutreffen, daß ihnen jeder Alkoholgenuß schädlich ist; hier ist es Sache der medizinischen Wissenschaft und Praxis, Vorschriften zu machen. Für Gesunde bietet die Mäßigkeit keine Gefahr, sobald sie zur Genüge mit den schädlichen Folgen des übermäßigen Alkoholgenußes vertraut gemacht werden.

Wir hoffen, daß die Gewerkschaften ihre Mitglieder über den Alkoholmißbrauch als kulturhemmende Erscheinung in seinem Zusammenhang mit dem wirtschaftlichen Elend der Ärmsten und der Degeneration der Besitzenden aufklären, daß sie aber Maß zu halten wissen in dieser Agitation und es der Wissenschaft überlassen, das letzte Urteil über den Alkohol in jeder Form und Potenz zu fällen.

Der deutsche Kynographen-Verband.

Ueber diesen Verband ist bis jetzt noch wenig in die Öffentlichkeit gedrungen. Bekannt ist, daß er zu den sogenannten unabhängigen Gewerkschaften gerechnet wird. Doch dürfte die Geschichte desselben auch weitere Kreise interessieren, umso mehr, als der Verband jetzt im Begriff steht, mit dem Bunde der Inhaber der Kynographischen Anstalten Deutschlands einen *T a r i f* abzuschließen.

Es war im September 1900, als die einzelnen lokalen Verbände beschlossen, einen allgemeinen Central-Verband zu gründen mit dem Sitz in Berlin.

Zweck des Verbandes war 1. Wahrung und Förderung der materiellen und geistigen Interessen seiner Mitglieder und 2. die künstlerische Hebung des Solg-schnittes.

Diese Zwecke sollten erreicht werden:

1. durch Unterstützung arbeitsloser Mitglieder (7 Wochen lang à 18 Mk.);
2. durch Einführung der Stündigen Arbeitszeit;
3. durch Ueberwachung des Lehrlingswesens;
4. durch Pflege der Berufs-Statistik;
5. durch unentgeltlichen Arbeitsnachweis;
6. durch Gewährung von Gemäßregelten-Unterstützung;
7. durch Gewährung von außerordentlicher Unterstützung;
8. durch Gewährung von Rechtschutz;
9. durch Ausstellung von Arbeiten;
10. durch Herausgabe einer Monats-Zeitschrift unter dem Titel „Zeitschrift für Kynographen“.

Ferner wurde beschlossen, daß die einzelnen Verbände mit einem Beitrag von 50 Mk. pro Kopf beitreten sollten.

Die General-Kommission der Gewerkschaften wurde durch einen jährlichen freiwilligen Beitrag von 50 Mk. unterstützt.*) Ein Anschluß an dieselbe erfolgte nicht.

Der Monatsbeitrag wurde auf 1,50 Mk. festgesetzt, doch hatte der Central-Ausschuß die Macht, bei besonderen Gelegenheiten eine Extrasteuer zu erheben.

Der neue Verband, der am 1. Januar 1901 ins Leben trat, hatte gleich mit Schwierigkeiten zu kämpfen. Durch die damalige Krise stiegen die Ausgaben für Arbeitslosen-Unterstützung und Reise-zuschuß ganz enorm, so daß in den ersten 2 Jahren ein Defizit von etwa 4000 Mk. entstand. Es wurde deshalb eine vorläufige Extrasteuer von 30 Mk. pro Monat erhoben.

*) Diese Unterstützung erfolgt in der Form des Abonnements einer entsprechenden Anzahl von Exemplaren des Correspondenzblattes der Generalkommission.

Die größte Gefahr erwuchs dem Verband in der Methode der mechanischen Zeichnung. Immer mehr gingen die illustrierten Zeitschriften und auch Kunstzeitschriften dazu über, ihre Illustrationen in Zeichnung herzustellen. Wenn dieselben auch nicht die Feinheit des Holzschnittes haben, so ist der Preis der Herstellung ein viel niedriger, und so kam es, daß ein großer Teil der Belletristiker ihren so lieb gewordenen Beruf aufgeben mußten. Den Technikern dagegen, die für die Industrie arbeiten, ist es gelungen, ihr Feld ziemlich zu behaupten.

Als der 2. Kongreß im September 1903 tagte, hatte der Zentralisationsgedanke sich eingelebt; die Mitgliedschaften traten nunmehr mit ihrem gesamten Vermögen bei.

Dadurch wurde die finanzielle Lage des Verbandes eine sehr günstige; das Vermögen beträgt jetzt etwa 38 000 Mk. bei einer Mitgliederzahl von etwas über 500.

Weiter wurde die Arbeitslosenunterstützung dahin abgeändert, daß die Mitglieder nach einem Jahre Mitgliedschaft 12 Mk., nach zweijähriger 15 Mk. und nach dreijähriger 18 Mk. Unterstützung pro Woche bekommen für 42 Tage.

Der Monatsbeitrag wurden endgültig auf 1,80 Mark erhöht.

Ein Antrag, der Generalkommission der Gewerkschaften beizutreten, wurde dem Centralausschuß überwiesen. Prinzipielle Gegner desselben waren wohl sehr wenige da; man scheute nur die weiteren Verpflichtungen der Entsendung von Delegierten zum Gewerkschaftskongreß, erstens wegen der Kosten, zweitens aber auch wegen der Schwierigkeit, einen geeigneten Kollegen dafür zu finden, da wir noch keinen Beamten haben.

Die Hauptarbeit hat der Kongreß geliefert in der Ausarbeitung eines Tarifs. Die Mehrzahl der Kollegen hatte wohl ernste Bedenken gegen einen Tarif und die Debatten waren zeitweise sehr heftig. Dieser Tarif wurde dieser Tage auf dem Kongreß des Bundes der Inhaber der Kynographischen Anstalten Deutschlands, der in Düsseldorf tagte, von beiden Organisationen beraten. Als erster Punkt wurde beschlossen, bei allen Streitigkeiten ein Schiedsgericht anzurufen. Maßregelungen und Sperren dürfen nicht stattfinden. Diese Schiedsgerichte setzten sich aus zwei bis drei Vertretern der Prinzipale und Gehülfen zu gleichen Teilen zusammen. Den Vorsitz führt abwechselnd ein Gehülfe oder Prinzipal. Bei Stimmgleichheit gilt die Klage für abgewiesen, und sind in diesem Falle die allgemeinen Kosten, wie Porto, Saalmiete vom Kläger zu tragen, während die persönlichen Kosten, wie Reisespesen, Entschädigung, von beiden Verbänden zu tragen sind. Als Publikationsorgan gelten die Mitteilungen des Bundes und die „Zeitschrift für Kynographen“. Weiter wurde beschlossen: die tägliche Arbeitszeit darf 8 Stunden nicht überschreiten. Korrekturen, die der Gehülfe nicht verschuldet hat, sind nach dem durchschnittlichen Tagesverdienst zu berechnen. Extrastunden werden nur in außergewöhnlichen Fällen gemacht und tritt für solche, die in die Zeit von morgens 7 bis abends 9 Uhr fallen, ein Zuschlag von 10 Proz., für Sonntagsarbeit ein Zuschlag von 25 Proz. ein. Die Atelierarbeit ist unbedingt der Hausarbeit vorzuziehen und sind beide Teile gehalten, der Hausarbeit entgegenzutreten.

Die Prinzipale verpflichten sich, nach Möglichkeit den Arbeitsnachweis des Kynographenverbandes zu benutzen.

Verbandsmitglieder nehmen nur Stellung in Anstalten, die dem Bunde angehören, während die

Prinzipale nur organisierte Kollegen beschäftigen.

Als Minimallohn werden für Ausgelernte 21 Mk. festgesetzt, nach einem Jahre Gehilfenschaft erhöht sich derselbe auf 24 Mk.

Der Antrag der Gehilfen auf Bezahlung der gesetzlichen Feiertage, wurde vorläufig fallen gelassen, doch soll an den bestehenden Einrichtungen nichts verächtelt werden; die Prinzipale verpflichten sich, innerhalb zweier Jahre die Bezahlung derselben einzuführen.

Dies sind die allgemeinen Bestimmungen. Auch der 18 Positionen umfassende Preistarif der Gehilfen wurde von seiten der Prinzipale korrigiert und erweitert.

Es ist geplant, daß der Tarif am 1. Januar 1905 in Kraft treten soll; seine Gültigkeitsdauer soll zwei Jahre betragen. Doch ist eine solche schnelle Erledigung der Arbeiten nicht vorauszusehen, um so mehr, als jetzt die Mitgliedschaft Leipzig des Kynographenverbandes einen eigenen Tarif aufgestellt hat, der durch die Höhe der Preise von dem anderen sehr absteht. Durch solche lokale Bewegung wird natürlich die allgemeine gehemmt.

Hoffen wir, daß der Vorstand auch diese Schwierigkeit beseitigen wird. Wenn bei einem Tarife auch nicht alle Wünsche der Kollegen sich erfüllen, zu solchen Sachen gehört eben Erfahrung. Wir wollen hoffen, daß diese auch bei uns eine gute Lehrmeisterin sein wird. Nach Ablauf dieses Tarifes werden wir dann wohl in der Lage sein, das Ungefunde auszumergen.

P. L.

Gewerbegerichtliches.

Aus der Praxis des Proportional-Wahlrechts.

An Stelle der bisherigen Majoritätswahl ist — auf Antrag der Kirch-Dunderschen, Christlichen und einiger Streikbrecherorganisationen — für das Magdeburger Gewerbegericht die Verhältniswahl eingeführt worden.

Die Gewerkschaften hatten ihre Einführung bekämpft, weil sie als fakultative Einrichtung mißbraucht werde zu dem Zwecke, den Gewerkschaften zu schaden; sie verlangten daher deren obligatorische Einführung für alle Orte.

Unsere Stadtbäter waren aber für die Gründe der Gewerkschaften nicht zu haben; aus „Gerechtigkeitsbeschwerden“ traten sie für die Einführung der Verhältniswahl ein und so wurden in das Ortsstatut folgende Bestimmungen hineingearbeitet:

„Die Wahl der Beisitzer findet nach den Grundsätzen der Verhältniswahl statt. In der im § 10 genannten Bekanntmachung fordert der Wahlausschuß zur Einreichung von getrennten Wahlvorschlagslisten für Arbeitgeber und Arbeiter auf. Jede Vorschlagsliste darf höchstens 50 Namen enthalten, muß von mindestens 30 Wahlberechtigten des betreffenden Teiles unterzeichnet und spätestens eine Woche vor dem Wahltermin bei dem Gewerbegericht eingereicht sein. In den Vorschlagslisten müssen ein oder mehrere Vertreter benannt sein, welche für etwa erforderliche weitere Verhandlungen mit der Wahlbehörde als bevollmächtigt gelten sollen.“

§ 14. Jeder Stimmzettel, der mit einer eingereichten Liste übereinstimmt, oder auf dem höchstens $\frac{1}{2}$ der in der Vorschlagsliste enthaltenen Namen getrieben oder durch andere ersetzt sind, wird für diese Liste gezählt. Alle übrigen Stimmzettel werden nicht gerechnet.

Von den auf jeder Liste enthaltenen Personen gilt diejenige Zahl als gewählt, welche sich zu der Gesamtzahl der zu wählenden Beisitzer ebenso verhält, wie die Zahl der auf die Liste entfallenen Stimmen zu der Gesamtzahl der abgegebenen Stimmen.

Ergeben sich bei der Berechnung Brüche, so wird der fehlende Beisitzer derjenigen Liste zugeteilt, welche die höchste Bruchzahl aufweist. Bei Gleichheit der Brüche entscheidet das vom Vorsitzenden des Gewerbegerichts gezogene Los.

§ 15. Personen, welche auf mehreren eingereichten Listen vorgeschlagen sind, werden vom Wahlausschuß schriftlich befragt, welcher Liste sie zugeteilt werden wollen. Erfolgt bis zum Ablauf der Abstimmungszeit keine Antwort, so sind sie der Liste zuzurechnen, auf der sie an frühester Stelle stehen, oder falls sie auf mehreren Listen an gleicher Stelle stehen, derjenigen, welche zuerst eingereicht ist.

Innerhalb der einzelnen Vorschlagslisten werden die Gewählten wie folgt bestimmt: Denjenigen Personen, welche auf mehreren Listen enthalten sind, werden die Stimmen gezählt, welche auf den für die anderen Listen abgegebenen Stimmzetteln für sie abgegeben sind. Umgekehrt werden den auf einer Liste vorgeschlagenen, falls sie auf einzelnen für diese Liste abgegebenen Stimmzetteln gestrichen sind, entsprechend viele Stimmen abgezogen. Gewählt sind diejenigen Personen, welche — unter Berücksichtigung dieser Zu- und Abrechnungen — die höchsten Stimmzahlen erhalten haben, bei Stimmgleichheit entscheidet die Reihenfolge auf dem eingereichten Exemplar der Vorschlagsliste.

Für das Wahlverfahren waren folgende wichtige Vorschriften erlassen:

§ 9. Zum Zwecke der Wahlen sind von dem Gewerbegericht für Arbeitgeber und Arbeiter besondere Listen anzulegen, in welche alle Wähler einzutragen sind, deren Stimmberechtigung unter Vorlegung der erforderlichen Bescheinigungen innerhalb dreier Wochen, nachdem der Wahltag erstmalig bekannt gemacht ist, bei den von dem Gewerbegericht zu bezeichnenden Anmeldestellen mündlich oder schriftlich angemeldet ist. Bei unterlassener rechtzeitiger Anmeldung ruht das Stimmrecht.

Zum Nachweise der Stimmberechtigung genügt ein Zeugnis der Polizeibehörde oder des Arbeitgebers, durch welches bestätigt wird, daß der Betreffende in dem Bezirk des Gewerbegerichts Wohnung oder Beschäftigung hat. Im Zweifel ist auch das zur Stimmberechtigung erforderliche Alter nachzuweisen.

In der Wählerliste ist zu vermerken, ob und welche Nachweise vorgelegt sind.

Wir hatten also die Verhältniswahl mit ungebundener oder freier Liste und ein außerordentlich schwieriges Wahlverfahren bekommen. Um das letztere vorweg zu nehmen, sei bemerkt, daß das ganze Stadtgebiet in vier Wahlbezirke eingeteilt war. Die Wahl fand von 11—2 und von 5—9 Uhr statt. Dem Wahlgeschäft standen also sieben Stunden zur Verfügung. Da nun im Durchschnitt in jedem Wahlbezirk 3000 Wähler eingetragen waren, so mußte der Listenführer in jeder Minute 7,5 Wähler abfertigen, sollte das Wahlgeschäft erledigt werden. Das war natürlich unmöglich, und die Folge davon war Ueberfüllung der Lokale, Reibereien zwischen den Wählern und eine erhebliche Wahlenthaltung solcher, die außerhalb wohnten und die Züge benutzen mußten. Wer nicht durch eine Bescheinigung seine Wahlberechtigung nachwies und die Eintragung in die Wählerliste beantragte, der konnte nicht wählen. Dadurch wurde das Wahlgeschäft den Parteien ungeheuer erschwert und manchem ging sein Wahlrecht verloren. Die Schwierigkeiten wurden noch erhöht dadurch, daß der Listenführer die eingereichte Bescheinigung mit einer Nummer versah und jeder der vier Bezirke mit Nr. 1 begann und nun fortlaufend nummerierte. Dadurch entstand eine heillose Verwirrung; mancher Wähler mußte von einem Bezirk zum anderen geschickt werden, bis es ihm schließlich glückte, den richtigen Ort zu treffen. Diese Uebelstände, die das Wahlgeschäft ungeheuer erschweren, waren zu umgehen. Wollte man schon Wählerlisten aufstellen, so hätte der Magistrat die Aufstellung der Wählerlisten auf Grund von Erfahrungen bei den Arbeitgebern über die beschäftigten Arbeiter vollziehen und den Parteien nur die Ergänzung überlassen sollen. Dann konnten

ohne jede Schwierigkeit statt vier zwölf Wahlstellen errichtet werden und endlich hätte man anordnen sollen, daß jede Liste die fortlaufende Nummer trug.

Und nun zu dem Proporz selbst. Nach den obigen Bestimmungen waren je 50 Arbeitnehmer- und Arbeitgeber-Beisitzer zu wählen. Die Parteien hatten eine Vorschlagsliste einzureichen, die nicht mehr als 50 Namen enthalten durfte, d. h. also auch weniger Namen enthalten konnte, ohne deswegen ungültig zu sein. Diese Listen wurden von seiten des Magistrats als Stimmzettel gedruckt und den Parteien unentgeltlich verabfolgt. In die Wählerliste waren 1283 Arbeitnehmer und 935 Arbeitgeber eingetragen. Davon übten 8459 Arbeitnehmer und 747 Arbeitgeber das Stimmrecht aus. Da je 50 Beisitzer zu wählen waren, so entfiel bei den Arbeitnehmern auf je 189 Stimmen ein Mandat, während bei den Arbeitgebern 14 Stimmen auf ein Mandat kamen.

So oft nun eine Partei 189 bezw. 14 Stimmen auf ihre Liste vereinigen konnte, erhielt sie ein Mandat. Bei den sich ergebenden Bruchrechnungen konnte eine Stimme entscheidend sein.

Während bei der Mehrheitswahl die Stimme des einzelnen Wählers nur dann entscheidend werden kann, wenn sich zwei gleich starke Gegner gegenüberstellen, bedingt die Verhältniswahl, daß die einzelne Stimme in jedem Falle das Ergebnis beeinflusst. Daher ist hier die einzelne Stimme wertvoller. Mit jedem Wähler, den eine Partei an die Urne bringt, gewinnt sie den Bruchteil eines Mandats. Die Verhältniswahl bedingt also in viel höherem Maße als die Mehrheitswahl eine intensive Agitation auf beiden oder allen Seiten, die natürlich die schärfste gegenseitige Bekämpfung zur Folge hat. Das ist unzweifelhaft ein Vorteil, denn dieses Messen der Kräfte unter äußerster Anspannung bringt Klärung über die gegenseitigen Positionen und ist geeignet, dem indifferenten Arbeiter die Augen zu öffnen über die Qualifikation der Gegner der freien Gewerkschaften. Von diesem Gesichtspunkte aus betrachtet, ist die Proportionalwahl für die Gewerkschaften auch bei fakultativer Einführung erstrebenswert, auch in denjenigen Orten, wo wir bislang die Mehrheit hatten. Freilich auch nur aus diesem Gesichtspunkte, denn sie kann eventuell eine Gefahr für die Arbeitsfähigkeit der zu besitzenden Institution werden. Wir wollen gleich sehen, warum.

Die Wähler hatten das Recht, auf ihrem Stimmzettel ein Fünftel der Namen zu streichen. Unsere Stadtverwaltung hat sich den Argumentationen des Königsberger Schriftstellers Siegfried, der Spezialist auf diesem Gebiete ist, angeschlossen und somit die „freie Liste“ zugelassen. Die Frage, ob auf Grund von ungebundenen (freien) oder gebundenen (festen) Stimmzetteln gewählt werden soll, ist von ganz immenser Bedeutung. Siegfried tritt in einer Eingabe an die Regierung für den freien Stimmzettel ein, denn dieser sei geeignet, der Sozialdemokratie Abbruch zu tun. Die Regierung hat daraufhin für die Kaufmannsgerichte die freie Liste in Vorschlag gebracht, was nicht weiter verwunderlich ist. In einer anderen Eingabe, die er an die Gemeinden richtet, führt Siegfried bezüglich der Frage, ob freier oder fester Stimmzettel, folgendes aus:

Auf keinen Fall darf ihm, dem Wähler, die Freiheit benommen werden, innerhalb der Grenzen der ihm zustehenden Wahlkraft jeden beliebigen Kandidaten, zu dem er Vertrauen hat, gleichviel von welcher Gruppe er aufgestellt worden ist, auf seinem Stimmzettel zu nehmen. Deshalb verwerfe ich unbedingt das System der gebundenen Listen, bei welchen

dem Wähler die Freiheit genommen ist, unter allen aufgestellten Kandidaten eine freie Auswahl zu treffen und bei der er nicht einmal auf der Liste, für welche er sich entscheidet, die Reihenfolge der Kandidaten verändern darf. Im Effekt läuft dieses System darauf hinaus, daß die Wähler nur durch Vermittlung der Wählervereinigungen, welche die Vorschlagslisten aufgestellt haben, ihre Wahl ausüben dürfen und verstößt sonach gegen die in § 12 des Gesetzes garantierte unmittelbare Wahl, durch die der Wähler die volle Freiheit erhalten soll, selbst über die ihm genehmen Kandidaten zu entscheiden.

Da nun in den Wählervereinigungen die Sozialdemokraten die Mehrheit der Wähler zu haben pflegen, so ist Herr Siegfried gegen den gebundenen Stimmzettel, denn er will ja durch den freien Stimmzettel den Wähler unabhängig machen von dem „terrorisierenden Einfluß der Sozialdemokratie“, und daher sein Vorschlag an Regierung und Gemeinden, für Gewerbe- und Kaufmannsgerichtswahlen die freie Liste einzuführen. Die Berufung auf § 12 ist nebenbei unzutreffend, da jeder Wähler unter den Parteien wählen kann, welche er mag, und die Verhältniswahl es bedingt, daß nicht die Person, sondern die von ihr vertretene Parteirichtung zur Wahl steht. Gleichwohl fanden die vorsehenden Ausführungen auch in sozialdemokratischen Blättern Anklang. Die Nürnberger „Fränkische Tagespost“ trat ihnen bei, indem sie die freie Listenwahl als das vollkommenste System bezeichnete. Jeder Wähler streiche die ihm nicht genehmen Namen und ersetze sie durch solche von Kandidaten seines Vertrauens.

Das klingt theoretisch ohne Zweifel plausibel. Jeder hat das Recht, zu wählen, wen er will. Nicht die Partei steht zur Wahl, sondern die Person. — Leider hat die Sache praktisch eine Rehrseite, die wenig angenehm ist.

Bei der Magdeburger Gewerbegerichtswahl erhielt die Liste des Gewerkschaftskartells 8363 Stimmen. Der vereinigte Kuddelmuddel brachte es auf 1096 Stimmen. Von den 8363 Wählern hatten 8352 den Stimmzettel ohne jede Aenderung abgegeben. Nur 11 Personen hatten Streichungen vorgenommen. Gewählt waren nun diejenigen zunächst, die in den Stimmzetteln nicht gestrichen waren und also die meisten Stimmen erhalten hatten. Sodann folgten diejenigen, die die demnächst meisten Stimmen erhielten. Auf die Liste des Kartells fielen von 50 Besitzern 44 Arbeitnehmer; der Kuddelmuddel erhielt 6. Diejenigen, deren Name des öfteren gestrichen war, schieden als nicht gewählt aus, und so kam es, daß die bewährtesten bis herigen Besitzer durchfielen. Wir wollen das dem Leser an einem Beispiele veranschaulichen: Die Metallarbeiter G. und B., beide bewährte und tüchtige Männer, waren im Stimmzettel des Kartells sechs- bzw. viermal gestrichen. Infolgedessen waren sie unterlegen und an ihre Stelle traten die weit minder qualifizierten Gegner. Noch ärger lag die Sache beim Tischler B. Er hatte unter den 8363 Wählern einen, der seinen Namen gestrichen hatte, und dieser eine genügte, um ihn zu Falle zu bringen. Man bedenke: 8357 Wähler haben zu dem Metallarbeiter G. Vertrauen und wählen ihn. Es finden sich aber sechs Personen, die ihn nicht leiden können, und die Abneigung dieser sechs gilt mehr, als das Vertrauen der übrigen 8357. Beim Tischler B. genügt gar schon ein Wähler, um die übrigen 8362 zu überstimmen. Der Wähler hat also bei dem ungebundenen Stimmzettel ungeheure Machtbefugnisse, denen keinerlei Garantien gegen-

überstehen. Er kann durch einen Federstrich den besten und fähigsten Mann zu Falle bringen, ohne daß die anderen Wähler, die doch ein erhebliches Interesse daran haben, keine Gründe nachprüfen oder seinen Einfluß abwenden können. Derjenige aber, der im Gewerbegericht und im Leben überhaupt seine Schuldigkeit tun will, wird immer einer Anzahl von Menschen es nicht recht machen können. Mag nun bei dem einzelnen Wähler Nachsicht, Neid, Haß, Ränke oder Eifersucht das leitende Motiv sein, einerlei: sein Votum ist maßgebend und er kann mit der ihm eingeräumten Gewalt jeden beliebigen Mißbrauch oder Unfug treiben. Daß ein System, das derartige Tollheiten zuläßt, keineswegs die Auswahl der Besten fördert, ist klar.

Dafür noch ein Beispiel: Der wirtschaftliche Schutzverband hatte seine Vorschlagsliste um 2 Tage zu spät und in nicht korrekter Form eingereicht. Die Bedenken suchten seine Anhänger dadurch zu zerstreuen, daß sie vom Wahlausschuß ganz naiv verlangten, er möge ihnen gegenüber ein Auge zudrücken. Enttäuscht wiesen die Besitzer im Wahlausschuß dieses Anstimmens zurück und die Folge war, daß alle 4 Arbeitgeberbesitzer von einigen Anhängern dieser Unternehmergruppe gestrichen und damit zu Falle gebracht wurden. Die freie Liste bot eben eine willkommene Gelegenheit, Vergeltung zu üben. Das Gewerbegericht büßte dadurch vier der bewährtesten Arbeitgeberbesitzer ein.

Übertragen wir das System auf die Wahlen zum Reichstag. Was würde die Folge sein? Die fähigsten und daher führenden Parteivertreter würden nicht gewählt werden. Es wäre jeder Partei ein leichtes, 50 oder 100 Wähler dahin zu bringen, daß sie den Stimmzettel der Gegenpartei abgeben. Auf diesen Stimmzetteln würde man nun alle die gefährlichsten Führer der Gegenpartei streichen lassen. Diese wären dann nicht gewählt und die Folge davon wäre eine direkte Verschlechterung in der Besetzung des Reichstages, dem auf diese Art die erfahrensten Parlamentarier genommen würden.

Der freie, ungebundene Stimmzettel räumt also, wie wir gezeigt haben, der Willkür die aller schädlichsten Machtvollkommenheiten ein und statt des „vollkommensten Systems“ bringt er eine Verschlechterung der Besetzung der Institutionen; er setzt an die Stelle des unbestechlichen Votums von Zehn- oder Hunderttausenden die Stimme des einzelnen, der aus unlauteeren Gründen und aus dem sicheren Versteck des geheimen Wahlrechts das Ergebnis bestimmt. Der freie Stimmzettel ist daher antidemokratisch und durchaus zu verwerfen.

Auf eine weitere Begebenheit muß hier noch kurz eingegangen werden. Siegfried hatte in seiner Eingabe betont:

Im Interesse der kleineren Parteien ist es durchaus notwendig, unvollständige Vorschlagslisten zu gestatten. . . Die Zulassung unvollständiger Vorschlagslisten hat aber zur Voraussetzung, daß gleichzeitig festgesetzt wird, daß die Abgeber unvollständiger Stimmzettel nicht an ihrer Wahlkraft einbüßen. . . Aus gewichtigen Gründen ist es sogar unerlässlich, daß man dem Wähler die Freiheit läßt, die ihm zustehende Stimmkraft, über die er ja nach Belieben verfügen kann, selbst im Wege der Stimmenhäufung einigen wenigen Personen zuzuwenden.

Dieser Vorschlag ist praktisch unerlässlich. Es wird nicht überall möglich sein, daß vollzählige Vorschlagslisten eingereicht werden. So auch in Magdeburg. Die Arbeitgeberliste des Kartells wies nur 14 statt 50 Namen auf. Als nun später das Resultat berechnet

wurde, stellten sich Juristen auf den Standpunkt, daß nicht die Zahl der Stimmgästel, sondern die Zahl der Stimmen entscheidend sei. Jeder Wähler habe aber so viel Stimmen abzugeben, als auf seinem Stimmgästel gültige Namen enthalten seien. Da nun 694 Stimmgästel für die gegnerische Arbeitgeberpartei abgegeben seien, so seien für diese Partei 50 mal 694 gleich 34 700 Stimmen zu zählen. Dagegen hätten die sozialdemokratischen Arbeitgeber 53 Stimmen aufgebracht. Ihre Stimmgästel enthielten 14 Namen, also wären für sie 53 mal 14 gleich 742 Stimmen abgegeben. Sie hätten also nicht 4, sondern nur 1 Mandat zu beanspruchen. Der Wahlauschluß — Arbeitgeber wie Arbeitnehmer — stellte sich jedoch auf den Standpunkt des gesunden Menschenverstandes und erkannte, daß die Zahl der abgegebenen Stimmgästel entscheidend sei und jeder Wähler nur eine Stimme habe.

Die praktischen Ergebnisse der Magdeburger Gewerbegerichtswahl sind beweiskräftig dafür, daß der freie ungebundene Stimmgästel eine Tollheit ist, der den Proporz zur Karikatur macht. Sie haben uns aber auch gelehrt, daß die Verhältniswahl besondere wahltechnische Ansprüche stellt, die befriedigt werden müssen, soll nicht das Gesamtergebnis darunter leiden. S. Weims.

Anderer Organisationen.

Aus der Praxis der katholischen Streikbrecher-Mission.

Das Centralorgan der christlichen Gewerkschaften Deutschlands hat lange Zeit gebraucht, um zu der ihm peinlichen Angelegenheit der katholischen Streikbrecher-Mission Stellung zu nehmen. Monatslang mußte erst Herr Giesberts „Westd. Arb.-Ztg.“ die nötigen Aufklärungsdienste leisten, für deren blamablen Ausgang die „Mitteilungen des Gesamtverbandes“ ja keine Verantwortung zu übernehmen brauchten. Dann endlich, nachdem ein gehöriges Maß von Lügen und Ausreden gesammelt war, schlang sich auch das christliche Centralorgan zu einem Artikel auf, — eine der schlechtesten Leistungen der Münchener Gladbacher Fabrik, die es nicht einmal fertig bringt, dreiste Widersprüche mit den eigenen Angaben des beteiligten Organs der Streikbrechermission, der „Patria“, zu vermeiden. Es ist bekannt, daß die „La Patria“ sich selbst rühmte, als offizielles Organ des christlichen Verbandes der Bauhandwerker Deutschlands für dessen italienisch sprechende Mitglieder anerkannt zu sein. Trotzdem streiten die „Mitteilungen des Gesamtverbandes der christlichen Gewerkschaften Deutschlands“ jede Verbindung mit der „Patria“ ab; sie schreiben: „Seit einigen Jahren gibt die Vereinigung (Opera di assistenza) in italienischer Sprache ein Organ für die italienischen Auswanderer heraus, die „La Patria“. Die ganze Veranstaltung ist eine charitative und hat vor allem mit den christlichen Gewerkschaften nichts zu tun.“ Wenige Zeilen später hebt das Blatt aber rühmend hervor, daß der christliche Bauhandwerkerverband der „La Patria“ regelmäßig seine Streikliste aufstelle, wodurch es selbst ein Zusammenwirken dieses Organs mit einer christlichen Gewerkschaft zugibt. Es hilft den christlichen Gewerkschaften nichts, — sie werden die Mitverantwortlichkeit für die „Patria“-Schande nicht wieder los.

Getreu dem übrigen katholischen Zeitungs-geschwister betet auch das christliche Centralorgan die Behauptung nach: „Bis jetzt ist nicht ein ein-

ziger Fall nachgewiesen, daß durch die „La Patria“ oder durch die italienischen Missionssekretariate Streikbrecher vermittelt worden sind.“ Die Veröffentlichung der Streikbrecherinserate will sie als Vermittlung nicht gelten lassen, und über den ihr unbequemen Fall des Missionars und Sekretärs Masazza in Metz schlüpft sie mit der kurzen Bemerkung hinweg, daß darüber Klarheit noch nicht geschaffen sei. Wir sind in der Lage, auch diesen Fall klarzustellen durch ein Schreiben des früheren Vertrauensmannes der Maurer in Metz, Paulo Campi, der infolge des Saarbrücker Streiks aus Deutschland ausgewiesen wurde und nach Luxemburg ging. Derselbe berichtet uns:

„Am 13. Mai (1904) war ich auf der Arbeit, als mich gegen 3 Uhr der Kassierer des Maurerverbandes aufsuchte. Auf meine Frage, was er wünsche, sagte er, daß in Saarbrücken 10 italienische Maurer angekommen seien, die vom Missionar Carlo Masazza dorthin gesandt worden seien, und er bat mich, zu letzterem zu gehen und ihn zu fragen, was er eigentlich damit im Sinn habe. Ich suchte Masazza sofort in seinem Hause auf und frug ihn, ob es wahr sei, daß er Maurer nach Saarbrücken gesandt habe. Anfangs verneinte er es; als ich ihn aber darauf aufmerksam machte, daß alle erklärt hätten, durch ihn hingesandt worden zu sein, gab er diese Tatsache zu und behauptete, daß der italienische Konsul in Saarbrücken ihn um die Leute ersucht habe und daß er nichts von einem Streik wisse. Nach dieser allzu naiven Erklärung hielt ich ihm vor, daß er auch im verfloffenen Jahre auf ganz dieselbe Weise gehandelt habe, indem er in seiner Zeitung „Il corriere italiano“*) Maurergesuche für Mainz aufnahm, trotzdem dort schon 3 Wochen der Streik wütete. Da erhob er eine ganze Menge von Vorwürfen gegen mich wegen eines warnenden Artikels, den ich damals im „Lavoratore Comasco“ veröffentlicht hatte. Aber ich wies seine Vorwürfe ruhig und kaltblütig zurück, und als wir auseinandergingen, versprach er mir, daß er keinen Maurer mehr senden würde. Aber zehn Tage später stand ich im Auftrage des Maurerverbandes als Streikposten am Bahnhof Metz, als ich gegen 10 Uhr morgens in der Nähe desselben 5 italienische Maurer sah. Ich sprach sie an und sie antworteten, sie seien auf der Arbeitsuche. Auf meine Frage, was sie zu tun gedächten, wenn sie in Metz keine Arbeit fänden, sagten sie, daß sie bei dem Missionar Masazza gewesen seien; dieser habe ihnen gesagt, sie sollten ruhig nach Saarbrücken gehen, weil sie dort sicher wären, Arbeit zu finden. Ich erklärte ihnen, daß dort Streik sei, und sie versprachen mir, nicht als Streikbrecher aufzutreten. Ob sie ihr Wort gehalten haben, weiß ich nicht.“

Wir hoffen, daß das christliche Centralorgan, nachdem es so viel Interesse für den rätselhaften Fall Masazza gezeigt, seinen Lesern nun auch des Rätsels Lösung nicht vorenthalten wird. Wenn es aber erklärt, daß ein derartiger Fall leicht vermieden werden könnte, wenn man das italienische Sekretariat über die Arbeitseinstellung in Kenntnis setze, so beweist der Fall Masazza vielmehr, daß es nicht bloß nutzlos, sondern geradezu schädlich wäre, solchen Missionaren Mitteilung über jeden Streik zukommen zu lassen, da diese daraus, wie bewiesen ist, nur den einen Schluß ziehen, „daß dort sicher Arbeit

*) Ein Vorgänger der „La Patria“, der es nur auf 4-5 Nummern brachte.

zu finden sei". Solche Erfahrungen lassen es begreiflich erscheinen, wenn unsere Gewerkschaftsleiter kein Verlangen tragen, sich in irgend welches Zusammenwirken mit der Patria-Clique einzulassen. Wollen die christlichen Gewerkschaften eine dauernde Verständigung mit diesen italienischen Missionsagenturen pflegen, so wird sie niemand daran hindern. Sie müssen es sich indes schon gefallen lassen, wenn man sie für das Treiben der Bonomellisten mitverantwortlich macht.

Einen kleinen Vorgegeschmack davon dürfte ihnen bereits der kürzlich aufgedeckte schweizerische Missionskandal bieten, der sich an die Verhaftung des Sekretärs Picchioni-Tagliacarne von Lausanne knüpft. Dieser „Ehrenmann“, der zu dem Streifbrechermarkt der „La Patria“ in viel engeren Beziehungen stand, als man ahnen konnte, hat sich an dem Notgroßen von Witwen und Waisen bereichert und sie um ihre Existenz gebracht. In Lausanne unterhielt Dr. Picchioni im Verein mit zwei anderen übel beleumdeten Persönlichkeiten, namens Nesti und Olivetti, die sich in Genf seit langem keines guten Rufes erfreuten,* ein Informations-, Rechtsschutz- und Arbeitsvermittlungsbureau, das sich der wärmsten Empfehlung, wie auch finanzieller Unterstützung von Seiten der Opera di assistenza, d. h. der Auswanderermission, erfreute. Sein inniges Verhältnis mit der Mission wird dadurch klar beleuchtet, daß der dortige Missionssekretär ihm nicht bloß Klienten zuschickte und ihn in seinen Kreisen überall empfahl, sondern ihn auch mit den Geschäften des Sekretariats betraute und die Führung des Siegels desselben überließ. Dr. Picchioni stand aber auch in den engsten Beziehungen zur „La Patria“ in Freiburg i. Br., für die er nicht bloß als Korrespondent für die Westschweiz tätig war, sondern, — man höre, — auch den Inzeratenteil derselben, insbesondere den auf Arbeitergesuche bezüglichen, in Pacht übernommen hatte. In seinem Rechtsbureau führte er hauptsächlich Unfallprozesse. In einem solchen Prozeß der Witwe Simoncelli aus Casale, der das Gericht wegen tödlichen Unfalls ihres Mannes eine Entschädigung von 5000 Frank zuerkannte, hatte Picchioni das Geld, anstatt es an das Gericht in Casale abzuführen, unterzulegen und die Witwe nebst ihren Kindern um ihre letzte Lebenshoffnung betrogen. Auf deren Antrag wurde er in Basel verhaftet, während er, wie der gut unterrichtete „Corriere delle Sera“ mitteilt, gerade auf dem Wege war, nach Freiburg i. Br. abzdampfen, d. h. der Schweiz den Rücken zu kehren. In der Untersuchung sind aber noch weitere Betrügereien zutage getreten; man schätzt die Schädigungen auf 30 000 Frank. Zugleich stellte sich heraus, daß der Verhaftete eigentlich nicht Dr. Picchioni, sondern Salvatore Tagliacarne aus Como heißt, an welchen Namen sich eine sehr bewegte Vergangenheit knüpfte, Grund genug, sich dieses unbequemen Namens zu entledigen. Tagliacarne ist nämlich bereits in Tortone wegen betrügerischen Bankrotts, sowie in Rom und Asti wegen Betruges verurteilt worden. Die letzte Strafe traf ihn wiederum wegen Betruges in Mailand, wo er, allerdings in contumacia, zu 12 Monaten Zuchthaus verurteilt wurde. Er ging in die Schweiz, wo er unter seinem mütterlichen

Namen und unter dem schützenden Einfluß der Bonomelli-Mission sein sauberes Treiben fortsetzte.

Natürlich bemühen sich die Bonomellisten jetzt krampfhaft, ihn abzuschütteln. Aber es ist ganz unmöglich, anzunehmen, daß ihnen die Vergangenheit dieses Mannes ganz unbekannt geblieben sein könnte, um so weniger, als ein naher Verwandter dieses Tagliacarne mit gleichem Namen und ebenfalls aus Como gebürtig, in der Schweiz als Auswanderermissionar im Dienste der Opera di assistenza tätig ist, dem der Name Picchioni durchaus geläufig sein mußte. Der Prozeß wird interessante Streiflichter auf diese italienische Auswanderermission werfen, die das Bild, das wir in den letzten Monaten von derselben feststellen konnten, wesentlich vervollständigen werden.

Die „La Patria“ brachte im ersten Schreck, den ihr die Verhaftung ihres Vertrauensmannes in die Glieder jagte, folgende Erklärung in Nr. 37 vom 13. November:

„Wir erfahren, daß in Basel der Dr. Picchioni, Inhaber des Rechtsschutz- und Anstellungsbureaus in Lausanne und Pächter (concessionario) eines Teiles der Annoncenseite unserer Zeitung, verhaftet wurde. Es scheint, daß die Verhaftung veranlaßt ist durch Unregelmäßigkeiten bei der Liquidation von Entschädigungen. Wir erklären, daß unsere Beziehungen mit der Verwaltung des Rechtsschutzbureaus von Lausanne, wie auch mit anderen ähnlichen Agenturen, immer nur rein geschäftlicher Natur waren.“

Diese Erklärung schließt keineswegs aus, daß der Picchioni-Tagliacarne trotz der angeblich nur geschäftlichen Beziehungen das weitgehendste Vertrauen der „La Patria“ besaß, sonst hätte ihm diese nicht ihren „Arbeitsmarkt“ in Generalpacht überlassen. Dies zeigt zugleich, nach welchen Prinzipien der Inzeratenteil der „La Patria“ wirklich geleitet war.

In der folgenden Nr. 38 vom 20. November bringt die „La Patria“ eine längere Erklärung über das Verhältnis des Dr. Picchioni-Tagliacarne zur Opera di assistenza. Sie befreit, daß der „Gerr“ jemals unter irgend welcher Form Vertreter oder Angestellter der Mission oder eines ihrer Sekretariate war, und bezeichnet es als Mißbrauch eines ihm nicht zukommenden Titels, wenn er sich als solcher vorstellte. „Der Tagliacarne verstand es, unter seinem mütterlichen Namen, das Vertrauen von sehr respektablen Personen zu gewinnen, und so gelang es ihm auch, den guten Glauben des Missionars zu mißbrauchen, welcher sich seiner bei den Geschäften des Sekretariats bediente.“ Aber deshalb könne man nicht die Opera di assistenza die Verantwortlichkeit für die Taten des Tagliacarne aufbürden. —

Einen kläglicheren Reintwaschungsversuch haben wir noch nicht gesehen. Die Auswanderermission in Lausanne, deren offizieller Vertreter den Tagliacarne bei seinen Geschäften verwendete, ihm sein Siegel anvertraute und ihm die Klienten zuwies, an denen sich der Betrüger bereicherte, mag sich sträuben, so viel sie kann, — für diesen Schurken ist sie nicht bloß moralisch, sondern zum Teil auch juristisch verantwortlich zu machen.

Dieses Beispiel aus der katholischen Auswanderermissionstätigkeit möge den christlichen Gewerkschaften zeigen, zu welchen Annehmlichkeiten die Pflege guter Beziehungen mit diesen Sekretariaten führen kann. Sie werden es den freien Gewerkschaften nicht verdenken dürfen, wenn diese sich von jedem Umgang mit dieser Gesellschaft fernhalten.

* Olivetti ist wegen Veruntreuung und Prellerei aus der sozialdemokratischen Partei in Genf, wo er sich eingeschlichen, ausgeschlossen worden.